

# Flurbereinigung und Landespflege



Empfehlungen

Erarbeitet vom Arbeitskreis » Flurbereinigung und Landespflege «



# Flurbereinigung und Landespflege

Empfehlungen

Erarbeitet vom  
Arbeitskreis „Flurbereinigung und Landespflege“

Dem Arbeitskreis gehörten an:

Ministerialrat Bergmeier (Bayern) als Vorsitzender  
Ministerialrat Dr. Petersen (Schleswig-Holstein)  
Regierungsdirektor Schmidthorst (Niedersachsen)  
Ministerialrat Schlephorst (Nordrhein-Westfalen)  
Ministerialrat Steinmetz (Hessen)  
Diplom-Gärtner Herder (Hessen)  
Oberkulturrat Allnoch (Rheinland-Pfalz)  
Ministerialrat Fortmann (Rheinland-Pfalz)  
Regierungsvermessungsdirektor Felgow (Baden-Württemberg)  
Ministerialrat Brill (Saarland)

Es wirkte mit:

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. W. Mrass, Bundesanstalt für Vegetationskunde,  
Naturschutz und Landschaftspflege, Bonn-Bad Godesberg



Ausgabe 1974

LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH. HILTRUP (WESTF.)

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.)

## Geleitwort

Die Landschaft, in der wir leben, wird seit Jahrhunderten durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt, gepflegt und entwickelt. Dieser segensreiche Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Pflege und Ausgestaltung der Erholungslandschaft ist weitgehend bekannt und wurde von unserer Gesellschaft lange Zeit als völlig selbstverständlich erachtet. Heute ist nur eine ökonomisch-rationell betriebene Landwirtschaft auf Dauer in der Lage, eine gepflegte, begehbare und übersehbare Landschaft zu erhalten, will man nicht die Landschaft — unter Aufwendung hoher öffentlicher Mittel — durch staatliche Mäh- und Pflegebetriebe offenhalten und wieder öffnen müssen.

Als Instrument zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft hat sich die Flurbereinigung bewährt. Ihre Zielsetzung stößt jedoch zwangsläufig auf die Interessen der Landespflege, insbesondere des Naturschutzes. Diese scheinbar entgegengesetzten Interessen gilt es im Rahmen des Möglichen miteinander zu verknüpfen. Nur so läßt sich der Zielkonflikt zu einer vernünftigen Lösung führen.

Ich begrüße es sehr, daß sich Fachleute in einem Arbeitskreis zusammengefunden, die nachfolgenden Empfehlungen erarbeitet und damit eine breite Palette von Alternativen zur Lösung des Zielkonfliktes zwischen Ökonomie und Ökologie aufgezeigt haben. Dafür möchte ich den Mitgliedern des Arbeitskreises an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen. Gleichzeitig möchte ich all denjenigen, die für die Neugestaltung des ländlichen Raumes verantwortlich sind, bei ihren Bemühungen um die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und um die Sicherung einer schönen, ansprechenden Landschaft viel Erfolg wünschen.

Bonn, im Mai 1974

Josef Ertl  
Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landespflege als Aufgabe der Flurbereinigung .....	9
2. Landschaftsplanung in der Flurbereinigung .....	9
2.1 Gesetzesauftrag .....	9
2.2 Landschaftsplanerische Vorgaben .....	9
2.3 Landschaftsplanung im Flurbereinigungsverfahren .....	9
3. Der Landschaftsplan im Rahmen der Flurbereinigung .....	10
3.1 Kartenmäßige Darstellung .....	10
3.2 Textliche Erläuterung .....	10
3.3 Bauentwurf und Kostenvoranschlag .....	10
3.4 Zur Finanzierung .....	10
4. Landespflegerische Gestaltungsgrundsätze .....	10
4.1 Berücksichtigung des Naturschutzes .....	10
4.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsgrundsätze .....	10
4.3 Die Grünordnung in der Flurbereinigung .....	13
5. Kriterien für Grenzertragsflächen .....	13
6. Behandlung der Grenzertragsflächen im Flurbereinigungsverfahren ..	13
6.1 Zur Abgrenzung und Nutzungsbestimmung .....	14
6.2 Zur Bewertung der Grenzertragsflächen .....	14
6.3 Zur Berücksichtigung der Grenzertragsflächen im Wege- und Gewässerplan .....	14
6.4 Zur Bodenordnung .....	14
6.5 Regelung der Rechtsverhältnisse .....	15
6.6 Einrichtungskosten .....	15
6.7 Zur Finanzierung .....	15
6.8 Nutzungsform .....	16
7. Zur Brache .....	18
8. Beitrag der Flurbereinigung zur Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft .....	18
8.1 Eignung und Zielsetzung .....	18
8.2 Durchführung .....	19
8.3 Kosten und Mittelbereitstellung .....	19
9. Frühzeitige Anordnung von Flurbereinigung im landschaftlich gefährdeten Gebiet — ein Vorschlag — .....	20
10. Erhaltung und Pflege vorhandener und neu geschaffener Pflanzungen und Anlagen nach Abschluß der Flurbereinigung .....	20
11. Statistische Erfassung des landespflegerischen Wirkens .....	21
12. Charakteristische Beispiele von Flurbereinigungen in Verbindung mit landschaftspflegerischen Maßnahmen .....	22

## **Vorwort**

Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses des „Ausschusses für Grundsatzfragen der Flurbereinigung“ und der „Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung“ wurde vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Arbeitskreis „Flurbereinigung und Landespflege“ einberufen. Er erhielt den Auftrag, Empfehlungen zu erarbeiten, wie den Belangen der Landespflege in der Flurbereinigung mehr als bisher Rechnung getragen werden kann. Nachfolgende Beiträge wurden im wesentlichen von Februar 1971 bis Februar 1972 in vier Arbeitssitzungen als vorläufige Empfehlungen erarbeitet und der Praxis zur Sammlung von Erfahrungen zugeleitet.

Nach Überarbeitung im Herbst 1973 werden die Empfehlungen nunmehr der Öffentlichkeit übergeben.

Sie sollen dem in der ländlichen Neuordnung tätigen Flurbereinigungsfachmann die Entscheidung über zahlreiche Maßnahmen der Landespflege erleichtern und ihm darüber Auskunft erteilen, welche dieser Maßnahmen und bis zu welchem Wirkungsgrad er diese im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens ganz oder teilweise ausführen kann. Sie sollen aber auch mithelfen, Vorurteile abzubauen und das Bemühen der Flurbereinigung im Zusammenwirken mit den anderen Planungsträgern aufzeigen, einer Beeinträchtigung des Landschaftshaushalts und -bildes entgegenzuwirken in dem Bestreben, einen Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie zu erreichen.



## 1. Landespflege als Aufgabe der Flurbereinigung

Landespflege ist der ökologische Beitrag zur Raumordnung, ist angewandte Ökologie. Ihre Teilbereiche sind Naturschutz, Landschaftspflege und Grünordnung sowie pflegliche Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Drei Vorgänge sind derzeit im wesentlichen für die Belastung bzw. den Wandel der Landschaft bestimmend: der Zwang zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Nutzung, die steigende Beanspruchung für außerlandwirtschaftliche Zwecke und das Brachfallen bisher bewirtschafteter Flächen.

Die damit verbundenen Veränderungen und Gefahren stellen der Flurbereinigung neue Aufgaben. Wenn der Schwerpunkt der Flurbereinigung in ihrer ersten Phase bei der Produktionssteigerung und in ihrer zweiten Phase bei der Verbesserung der Produktivität lag, so wird ihre dritte Phase von der zunehmenden Bedeutung landespflegerischer Aufgaben geprägt. Es gilt deshalb das Ordnungsinstrument Flurbereinigung und seine vielfältigen Möglichkeiten für eine aktive Landespflege auszuschöpfen und vorausschauend weiter zu entwickeln. Dabei soll es nicht nur bei einer wirksamen bodenpolitischen Hilfe verbleiben, vielmehr ist es wirtschaftlich und rechtlich geboten, die mit der Landespflege verbundenen Probleme der Flurbereinigung zu lösen. Der Erfolg wird sich durch eine intensive Aufklärung aller Beteiligten und durch eine wirksame Zusammenarbeit aller Planungsträger ergeben.

## 2. Landschaftsplanung in der Flurbereinigung

### 2.1 Gesetzesauftrag

Nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) sind im Flurbereinigungsverfahren die allgemeine Landeskultur zu fördern (§ 1), das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten und die öffentlichen Interessen zu wahren, wobei den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen ist (§ 37). Vorplanungen der Landespflege sind zu erörtern und in dem möglichen Umfang zu berücksichtigen (§ 38). Ein Plan (Wege- und Gewässerplan), insbesondere auch über landschaftsgestaltende Anlagen, ist aufzustellen (§ 41) und auszuführen.

Die Flurbereinigung hat somit über die strukturellen Verbesserungen hinaus auch einen landespflegerischen Ordnungsauftrag wahrzunehmen. Die Landschaft ist unter Beachtung ihrer Struktur, ihres Bildes und ihrer biologischen Vielfalt zu schützen, zu pflegen und zu gestalten und durch funktionsgerechte Zuordnung der Flächen zu entwickeln. Die Erholungsfunktion der Landschaft ist zu sichern und zu verbessern. Die Fachbereiche „Landschaftspflege“, „Naturschutz“ und „Grünordnung“ wirken maßgeblich in der Flurbereinigung mit.

Landschaftspflege erstrebt den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Landschaften mit optimaler nachhaltiger Leistungsfähigkeit für den Menschen.

Naturschutz hat die Aufgabe, aus kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen schutzwürdige Landschaften und Landschaftsbe-

standteile einschließlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Biotope zu sichern.

Grünordnung erstrebt die räumliche und funktionelle Ordnung aller Grünflächen und Grünelemente zueinander und zu den baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung, wie es zum geistigen und körperlichen Wohlbefinden des Menschen erforderlich ist.

Diese vielseitigen und umfassenden Aufgaben können nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit aller ihrem spezialgesetzlichen Auftrag entsprechend landespflegerisch tätigen Institutionen erfüllt werden.

### 2.2 Landschaftsplanerische Vorgaben

Grundlagen für die Verwirklichung landespflegerischer Ziele sind Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne, die in Planungsverfahren in Abstufung der Planungsbefugnisse zu entwickeln sind.

#### 2.2.1 Landesplanung und Landschaftsplanung

Nach dem Landesplanungsgesetz sind zur Verwirklichung landespflegerischer Ziele fachliche Programme und Pläne, u. a. als Teil der Regionalpläne, auszuarbeiten und aufzustellen.

#### 2.2.2 Agrarstrukturelle Vorplanung und Landschaftsplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat bedarfsorientiert und ökologisch fundiert die notwendigen Grunddaten für die Sicherung und Gestaltung eines leistungsfähigen Naturhaushalts auszuweisen. Es sind generelle Aussagen über ökologische und landschaftsstrukturelle Erfordernisse zu machen.

### 2.3 Landschaftsplanung im Flurbereinigungsverfahren

Die Durchführung der Flurbereinigung wird erleichtert, wenn verbindliche Landschaftsplanungen auf gesetzlicher Grundlage vorliegen. Sie sind im möglichen Umfang im Wege- und Gewässerplan und im Flurbereinigungsplan zu berücksichtigen.

Liegen keine verbindlichen Landschaftsplanungen vor, so sind im Flurbereinigungsverfahren zunächst alle landschaftsrelevanten regionalen planerischen Vorgaben zusammenzufassen, zu konkretisieren und zu einem speziell das jeweilige Flurbereinigungsgebiet betreffenden Zusammentrag landschaftsökologischer Grundlagen auszuarbeiten.

Als Ergebnis der Erörterung mit allen öffentlichen Planungsträgern werden allgemeine landschaftsökologische Entwicklungsgrundsätze für das Flurbereinigungsgebiet der weiteren Planung zum Wege- und Gewässerplan verbindlich zugrundegelegt.

Der verbindliche Landschaftsplan als Bestandteil des Wege- und Gewässerplan muß, wenn er den erwünschten Erfolg haben soll, ebenso wie der Bauleitplan oder der Dorferneuerungsplan parallel zum Wege- und Gewässerplan miteinander und gleichzeitig entstehen und darf nur in seinem Grunddatenteil vorauslaufen. Er soll in koordinierender Planung unter beiderseitiger Entwurfsbeeinflussung und Berücksichtigung ökologischer Notwendigkeiten entwickelt werden. Zum Inhalt des Landschaftsplanes der Flurbereinigung siehe Ziffer 3.

Über den verbindlichen Landschaftsplan hinaus sollten Konzeptionen zur weiteren Landschaftsentwicklung nie-

dergelegt und bei Abschluß der Flurbereinigung der Gemeinde als Empfehlung übergeben werden.

### 3. Der Landschaftsplan im Rahmen der Flurbereinigung

Der Landschaftsplan im Rahmen der Flurbereinigung ist Bestandteil des Wege- und Gewässerplans und wird mit diesem festgestellt. Er enthält alle in der Flurbereinigung möglichen Maßnahmen, um eine nachhaltig leistungsfähige und harmonische Kulturlandschaft aufzubauen und zu sichern sowie ihre Erholungsfunktion zu verbessern. Nach Erörterung mit den zuständigen Behörden werden jene Vorhaben aufgenommen, die im Flurbereinigungsplan festzustellen sind und zur Ausführung gelangen.

Die Aussagen eines bereits vorliegenden Landschaftsplanes werden insoweit in die Flurbereinigungsplanung aufgenommen, als sie nach Abstimmung aller zu berücksichtigenden Interessen der Planfeststellung unterworfen und verwirklicht werden können.

Zum Landschaftsplan im Rahmen der Flurbereinigung sollen erstellt werden:

1. eine kartenmäßige Darstellung (Landschaftskarte analog der Wege- und Gewässerkarte)
2. eine textliche Erläuterung
3. ein Bauentwurf und ein Kostenvoranschlag.

#### 3.1 Kartenmäßige Darstellung (Landschaftskarte)

Ausgangskarte ist in der Regel eine Schwarz-Weiß-Kopie der Wege- und Gewässerkarte im Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 10 000.

Darzustellen sind

- die zu erhaltenden, die zu beseitigenden und die zu schaffenden Landschaftselemente
- die Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft soweit sie in Abstimmung mit dem natürlichen Potential der Landschaft und den bestehenden und geplanten Nutzungen vertretbar sind.

Nachrichtlich zu übernehmen sind die in anderen Verfahren festgelegten Grenzen von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten sowie die in öffentlichen Büchern eingetragenen geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Kultur- und Bodendenkmale.

Grenzertragsflächen und ihre zukünftige Verwendung sind in den allgemeinen Grundsätzen für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG zu behandeln. Im Landschaftsplan der Flurbereinigung können entsprechende Feststellungen nicht getroffen werden. Daher muß die Darstellung der Grenzertragsflächen und ihre künftige Verwendung unterbleiben.

Die Erarbeitung eines Kataloges möglicher Vorhaben und die Festlegung einheitlicher Signaturen hierfür sollte von den Ländern gemeinsam angestrebt werden.

#### 3.2 Textliche Erläuterung

Sie enthält u. a. ergänzende und begründende Angaben über:

- sichernde, sanierende und vorbeugende Maßnahmen
- landschaftsaufbauende Maßnahmen

- landschaftsgestaltende Maßnahmen
- Grünordnung
- und notwendige Ausstattung mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungs- und Außenbereich.

#### 3.3 Bauentwurf und Kostenvoranschlag

Er enthält (vgl. 2.3.1):

- im 1. Abschnitt Planungen und Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft zur Erhaltung und Sanierung der Kulturlandschaft und
- im 2. Abschnitt Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion

Die Abschnitte umfassen jeweils:

- einen Erläuterungsbericht
- die für die Ausführung der Maßnahmen erforderlichen Kartenunterlagen (z. B. Bepflanzungskarte)
- eine Zusammenstellung des erforderlichen Landbedarfs und der hierfür anfallenden Kosten
- detaillierte Kostenvoranschläge für jede einzelne Maßnahme und
- eine Kostenzusammenstellung.

#### 3.4 Zur Finanzierung

Der mit dem Wege- und Gewässerplan vorläufig festgestellte Landschaftsplan mit seinen Bestandteilen ist die Grundlage für die Förderung von Maßnahmen, die neben land- und forstwirtschaftlichen Zielen dem Allgemeininteresse gelten. Er dient auch der Koordinierung des Mitteleinsatzes anderer Ressorts.

Es können nur Anlagen und Maßnahmen gefördert werden, die im Planfeststellungsverfahren nach Erörterung mit anderen Planungsträgern in den Landschaftsplan aufgenommen wurden. Die Kosten für die als gemeinschaftliche Anlage hergestellten landespflegerischen Anlagen (1. Abschnitt) sind Ausführungskosten im Sinne des § 105 FlurbG. In den Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung sind die Kosten für die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen inzwischen ausdrücklich als Ausführungskosten und damit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe als erstattungsfähig anerkannt worden.

Dies sollte wenigstens auch für kleinere Vorhaben zur Förderung der Erholungsfunktion des ländlichen Raumes nachgeholt werden. Solange dies fehlt, sollten Mittel zur Durchführung des 2. Abschnittes des Bauentwurfes über ein jährliches Landesmittelkontingent zur eigenen Bewirtschaftung durch die Flurbereinigungsbehörden bzw. Teilnehmergemeinschaften nach gemeinsamen Finanzierungsrichtlinien bereitgestellt werden. Im Interesse einer höheren Effizienz der Flurbereinigung wäre hierfür auch die Bereitstellung von Förderungsmitteln aus Titel anderer Ressorts anzustreben.

### 4. Landespflegerische Gestaltungsgrundsätze in der Flurbereinigung

Auf die speziellen Belange der Weinbergflurbereinigung wird nicht eingegangen.

#### 4.1 Berücksichtigung des Naturschutzes

Die Bestrebungen des Naturschutzes sind zu berücksichtigen und zu fördern; seinen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.

Im besonderen können Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile sowie geschützte Landschaftsbestandteile nur verändert werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit verändernder Maßnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei wesentlichen Eingriffen in den Bestand ist die Zustimmung der für den Naturschutz zuständigen Behörde erforderlich (§ 45 Abs. 3 FlurbG).

Im Flurbereinigungsverfahren ist eine sinnvolle Abrundung und Begrenzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten anzustreben; Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind möglichst der öffentlichen Hand zu übertragen. Für wertvolle, bisher unbekannt nicht geschützte Objekte sollte das Unterstellungsstellen mit entsprechender Flächenbereitstellung beantragt werden. Auf den Abschluß des Inschutznahmeverfahrens vor Erlass der Ausführungsanordnung ist zu drängen, damit die Erhaltung der Objekte gewährleistet bleibt. Zur vorsorglichen Inschutznahme der natürlichen Bestände in den Flurbereinigungsgebieten wird auf Abschnitt 4.2.2 „Landschaftspflegerische Gestaltungsgrundsätze zur Erhaltung und Neuanlage von Grünbeständen“ verwiesen.

## **4.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsgrundsätze**

### **4.2.1 Allgemeines**

Die Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft ist unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten zu erhalten und zu entwickeln. Die natürlichen Landschaftsfaktoren sind pfleglich zu nutzen und ihre Funktionen möglichst zu verbessern. Die bei der Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung mitbestimmenden landschaftspflegerischen Gestaltungsgrundsätze beziehen sich auf

- die Erhaltung und Neuanlage von Grünbeständen
- die Erschließung der Fluren
- die Regelung der Wasserverhältnisse
- die Maßnahmen zum Klima- und Bodenschutz sowie zur Bodenverbesserung.

### **4.2.2 Landschaftspflegerische Gestaltungsgrundsätze zur Erhaltung und Neuanlage von Grünbeständen**

Es gilt, die Gliederung der Landschaft, ihre nutzbringende Wirkung und Vielgestaltigkeit durch Erhaltung und Neupflanzung standortgerechter Bestände in Anpassung an die Funktionen der Landschaft wiederherzustellen.

#### *4.2.2.1 Erhaltung von Beständen*

Mit dem Anordnungsbeschluß tritt eine vorsorgliche Inschutznahme (§ 34 FlurbG) u. a. aller Gehölze ein. Damit dürfen Bestände nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Nichtbeachtung sollte mit einer Geldbuße geahndet werden; Ersatzpflanzungen müssen auf Kosten des Veranlassers angeordnet werden.

Die Bestandsaufnahme ist eine Grundlage des Neuordnungsplanes. Bei der Planung des Wege- und Gewässernetzes und der Flächenzuteilung soll von diesen Beständen ausgegangen werden.

Soweit Grünbestände in die gemeinschaftlichen Anlagen einbezogen werden können, sind sie als deren Bestandteile auszuweisen und zu entschädigen. Die Teilnehmergeinschaften sollen erhaltenswerte Bestände frühzeitig erwerben. Differenzbeträge zwischen dem Erwerbspreis und dem Erlös sind als Ausführungskosten zuschufähig. In Zusammenarbeit mit den Dienststellen für Naturschutz und Landschaftspflege sind nur Objekte formell freizugeben, die von geringer landeskultureller Bedeutung und strukturell besonders hinderlich sind.

Bei der Vergabe von Bauarbeiten sind die eingesetzten Baufirmen zu verpflichten, den Schutz der wertvollen Bestände sicherzustellen; Verfehlungen sind mit Konventionalstrafen zu ahnden.

Schutzwürdige Objekte sind möglichst in das Eigentum und die Unterhaltung öffentlicher Träger zu überführen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollte nach § 50 FlurbG ein anderer Empfänger zur Übernahme gegen Geldausgleich verpflichtet werden.

Zur Sicherung der erhaltungswürdigen Bestände sind im Textteil zum Flurbereinigungsplan Festsetzungen zu treffen.

#### *4.2.2.2 Ersatz- und Neupflanzungen*

Bei der Neugestaltung der Flur ist je nach der Eigenart der Landschaft und ihren Funktionen die Verknüpfung erhaltenswerter Anlagen und Bestände mit dem Wald und anderen Holzbeständen durch geeignete Pflanzungen anzustreben. Baumreihen, Schutzpflanzungen als Längs- und Querriegel — meist gestaffelt, um lange Geraden zu vermeiden — und Gruppenpflanzungen sowie Feldgehölze sind neu zu schaffen, bestehende, am Weg gelegene Hecken und Bäume sinnvoll in das Gefüge einzubeziehen und größere Wege- und Uferböschungen durch Gehölzpflanzungen zu sichern. Straßen und Hauptverbindungswege können an den Außenseiten der Kurven und fließende Gewässer an den Prallufeln zur Betonung der optischen Führung bzw. mechanischen Sicherung oder zur Minderung der Unterhaltungskosten bepflanzt werden. Bauwerke sind durch Bepflanzung in die Landschaft einzubinden. Vor offenen Nadelholzbeständen können Waldmäntel aus Laubbäumen und Sträuchern aufgebaut werden. Neben der so erzielten Gliederung der Landschaft ist eine Um- und Durchgrünung der Ortschaften anzustreben. Streuobstlagen am Ortsrand oder an Wirtschaftswegen bedürfen dabei einer besonderen Sorgfalt.

Die einmalige Gelegenheit, im Zuge der Flurbereinigung Versäumnisse der Vergangenheit wieder gutzumachen und frühere, die Landschaft verunstaltende Eingriffe auszugleichen, ist zu nutzen.

Kippen und Halden sind durch biologisch-technische Maßnahmen gegen Rutschung und Erosion zu sichern und möglichst so zu gestalten und zu bepflanzen, daß in ihrem Bereich Freizeit- und Erholungseinrichtungen entstehen können.

Kiesgruben, Steinbrüche und sonstige Abbaugelände sind schon während der Materialentnahme landschaftsgerecht zu gestalten und mit standortgemäßen Gehölzen zu bepflanzen. Restwasserflächen sollten zu Gewässern für verschiedene Formen der Erholung ausgebaut werden oder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verbleiben. Entsprechend der angestrebten Nut-

zung sind die benötigten Uferflächen im erforderlichen Umfang zusätzlich auszuweisen. Unvermeidliche Lagerungsflächen, wie z. B. Deponien, sind durch Pflanzungen gegen die freie Landschaft abzuschirmen. Unter Berücksichtigung der übrigen Baumaßnahmen ist möglichst frühzeitig zu pflanzen, um so die schwierigen Pflegejahre noch in die Zeit der Verfahrensdurchführung zu legen. Zur Sicherung der Anlagen wird in der Regel die Gemeinde im Flurbereinigungsplan als Eigentümer der Anlagen ausgewiesen, sofern die Teilnehmergemeinschaft nicht bestehen bleibt. Für die Überwachung der Pflege, der Instandhaltung und der sachgemäßen Nutzung von Pflanzungen sollte der Gemeindeaufsichtsbehörde ein Abdruck der Flurbereinigungskarte mit den eingetragenen Pflanzungen zugeleitet werden.

#### **4.2.3 Landschaftspflegerische Gestaltungsgrundsätze bei der Erschließung der Flur**

Das neuzuschaffende Wegenetz ist ein formendes Element in der Landschaft. Seine Einfügung in die Landschaft ist zu beachten und die Art des Ausbaues sorgfältig zu prüfen.

Das Wegenetz ist so anzulegen, daß unter Beachtung des Geländes einerseits die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert, andererseits eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Fremd und künstlich wirkende Wegeführungen sind zu vermeiden; besonders ist darauf zu achten, daß keine zu langen Geraden entstehen.

Die natürlichen Grenzen der Nutzungsarten, die das Landschaftsbild prägen, sollten beibehalten und unterschiedliche Nutzungsarten in der Regel durch Wege getrennt werden. Ortslagen können gegen die Feldlage durch Wege abgegrenzt werden. Die Grenzen zwischen Feld und Wald sollten nicht ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt werden. Eine dem Gelände angepaßte geschwungene Feld-Wald-Grenze sollte unverändert erhalten bleiben, besonders wenn wertvolle Waldbestände bei einem Anschneiden gefährdet wären. Wenn Feld und Wald durch Wege gegeneinander abgegrenzt werden, sollten diese unter Schonung des Waldmantels so breit ausgewiesen werden, daß für den angrenzenden Kulturboden möglichst keine Schäden entstehen. Sie sollten gegebenenfalls zum Aufbau eines Mischwaldmantels vom Wald abgerückt werden. Unregelmäßige Grenzen von Ackerland gegen Wald sind unerwünscht. Restflächen zwischen den wirtschaftlich geformten Ackergrundstücken und dem Wald können je nach den örtlichen Gegebenheiten als Grünland oder Wildacker genutzt oder dem Wald zugeschlagen werden. Unregelmäßige Grenzen von Grünland gegen Wald können meistens angehalten werden. In Aufforstungsgewannen kann längs der begrenzenden Wege im voraus die Anlage von Waldmänteln zweckmäßig sein.

Die Wegenetze sind landschaftsbezogen für die Zukunft allgemein weitmaschiger zu planen. Der Aufwand in den Ausbaumaßnahmen ist der Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche anzupassen. Dabei sind landschaftsbeherrschende Objekte, wie Baumgruppen und Aussichtspunkte, rücksichtsvoll anzuschließen und einzubeziehen. Das Interesse der Allgemeinheit an Wanderwegen ist zu berücksichtigen.

#### **4.2.4 Landschaftspflegerische Gestaltungsgrundsätze bei der Regelung des Wasserhaushalts**

Die Grundregeln für den landwirtschaftlichen Wasserbau haben sich an einer pfleglichen Behandlung des Wasserhaushaltes, insbesondere der Wasserrückhaltung, und der Landschaftspflege zu orientieren. Die Flurbereinigungsbehörde hat sich mit der Fachbehörde gemeinsam mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß eine Wasserwirtschaft auf ökologischer Grundlage betrieben wird.

Jede Maßnahme der „wasserwirtschaftlichen Ordnung“ ist ein Eingriff, der das Gleichgewicht im Haushalt der Natur nachteilig zu beeinflussen vermag. Daraus folgt, daß jedes Vorhaben einer äußerst sorgfältigen Prüfung dahin bedarf, ob es unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit im Sinne des § 37 FlurbG vertretbar ist.

Ein fließendes Gewässer soll nur dann ausgebaut werden, wenn die Vorflut für notwendige Entwässerungsanlagen anderweitig nicht erreicht werden kann. Dabei genügt in der Regel ein Räumungsausbau. Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten, die Uferstreifen sind durch Lebendverbau zu sichern und zu gestalten. Sohlensicherungen mit Betonschalen sind nur selten vertretbar. Bei Verrohrung natürlicher Gewässer ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Wo es gilt, einer Abflußbeschleunigung entgegenzuwirken und wo immer es angängig ist, sollen Anlagen zur Wasserrückhaltung entstehen. Die Anlage von Teichen, Weihern und künstlichen Seen ist mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln anzustreben. Zur Frage der Dränung wird auf den Abschnitt Bodenverbesserungsmaßnahmen (vgl. 4.2.5.2) verwiesen.

#### **4.2.5 Maßnahmen zum Klima- und Bodenschutz sowie zur Bodenverbesserung\*)**

##### *4.2.5.1 Maßnahmen zum Klima- und Bodenschutz*

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung des biologischen Wertes der Landschaft sind wesentliche Anliegen der Flurbereinigung. Wo häufig Wind die Bodennutzung beeinträchtigt oder den Pflanzenwuchs hemmt, besonders wo die Bodenart (z. B. bei erosionsempfindlichen, feinsandigen Böden) einen Schutz erfordert, sollten Schutzpflanzungen vorgesehen werden.

Schutzpflanzungen sollen aus durchblasbaren artenreichen und standortgerechten baumüberstandenen Hecken bestehen. Sie sollen so angeordnet sein, daß Düsenwirkungen vermieden werden.

Durch abfließendes Wasser gefährdete Böden sind durch entsprechende Bodennutzung (am besten Dauergrünland) und Bedeckung (z. B. Untersaat oder Mulchen) sowie durch Anlage von Gürtelwegen mit hangseitiger Wasserführung und durch Verlegen der Furchen in die Horizontale zu schützen. Die Grundstücksgrenzen sind weitgehend den Geländeformen anzupassen.

\*) Auf die speziellen Belange der Weinbergsflurbereinigungen wird nicht eingegangen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten der aufgezeigten Maßnahmen auch für Weinberge zutreffen.

#### 4.2.5.2 Bodenverbesserungsmaßnahmen

Gleichmäßige Bewirtschaftungs- und Ertragsverhältnisse sind Vorbedingungen für einen rationellen Maschinen- und Geräteeinsatz. Um diese zu schaffen, sind stellenweise Bodenverbesserungen erforderlich. Bodenverbesserungen jeglicher Art sollten aber grundsätzlich nur innerhalb der leistungsfähigen Kulturlächen, jedoch nicht zur Gewinnung neuen Kulturlandes durchgeführt werden. Zur Behandlung der Grenzertragsflächen vergleiche Ziffer 6.

Hochraine sind im Interesse des Bodenschutzes zu erhalten, wenn sie gleichzeitig eine neue Grenze bilden oder innerhalb eines Grundstückes so liegen, daß sie die Bewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigen. Typische Terrassenlagen in Acker- und Grünlandgebieten sollten nur verändert werden, wenn dadurch der Landschaftscharakter und der Landschaftshaushalt nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Hohlwege sollen möglichst für Flurgehölze oder andere landschaftsgestaltende Anlagen erhalten oder verwendet werden.

#### 4.3 Die Grünordnung in der Flurbereinigung

Die Aufgaben der Landespflege sind nicht auf die freie Landschaft beschränkt; sie erstrecken sich auch auf die Siedlungsbereiche (Ortslagen). Bei allen Flurbereinigerungsverfahren unter Einbeziehung des Siedlungsbereichs, besonders bei Maßnahmen zur Dorfsanierung und -entwicklung, sind die Ziele der Grünordnung zu beachten (siehe Definition unter Ziff. 2.1). Dies gilt besonders in den Fällen, in denen die Bearbeitung der Bauleitpläne von der Flurbereinigungsbehörde übernommen wird.

Im Rahmen einer Flurbereinigung bestehen vielfältige Möglichkeiten, Grünordnungspläne aufzustellen und auszuführen. Die Grünplanung erfordert Fachkräfte.

Der Entwurf zum Grünordnungsplan ist frühzeitig zu erarbeiten und mit dem Entwurf zum Wege- und Gewässerplan sowie gegebenenfalls mit Entwürfen von Bauleitplänen abzustimmen. Die benötigten Flächen können im Rahmen des § 40 FlurbG bereitgestellt oder durch die Gemeinden mitaufgebracht werden. Bodenordnung, Durchführung sowie die Regelung von Nutzung und Unterhaltung der geschaffenen und zu schaffenden Anlagen erfolgt im Flurbereinigungsplan.

Bei der Grünordnung sind unter anderem zu berücksichtigen

- Übergang von der Ortslage zur freien Landschaft und zu nahegelegenen Erholungsflächen
- Gliederung der Ortslage durch Grünflächen einschließlich Schutzpflanzungen gegen Immission, Sicht und Lärm
- Gestaltung von Dorfplätzen, Park- und Grünflächen
- Spiel-, Sport- und Schulgrün, Kleingärten, Friedhöfe.

Die Finanzierung von Grunderwerb und Ausführung ist frühzeitig zu klären. In der Regel werden die Kosten von den Gemeinden unter Inanspruchnahme anderweitiger Förderungsmittel zu tragen sein.

#### 5. Kriterien für Grenzertragsflächen

Als Grenzertragsflächen sind Flächen oder Gebiete einzureihen, die wegen ungünstiger natürlicher Ertrags-

bedingungen oder betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr nachhaltig ökonomisch genutzt oder verbessert werden können, so daß auf die Dauer die Bewirtschaftungskosten die erzielten Erträge übersteigen. Für die Ermittlung der Grenzertragsflächen in der Flurbereinigung können folgende Angaben als Anhaltspunkte dienen

- niedriger Ertrag (z. B. unter 30 dz/ha Getreide, unter 2 500 kStE/ha)
- überdurchschnittliche Bewirtschaftungserschwerisse (z. B. Hanglagen beim Ackerbau über 18 %, bei Mähweiden über 24 %)
- Flächen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sehr hoher Erschließungs- und Folgeinvestitionen bedürfen.

Vergleiche im übrigen anliegende Übersicht.

Für die Schätzung in der Flurbereinigung können diese Zahlenangaben jedoch nicht verbindlich sein.

#### Grenzertragsflächen

Naturbedingte Kriterien

Kriterien	Einfluß auf	z. B. Grenzwerte
Bodentyp*) (Geologie Bodenart Klima Gründigkeit) Korngrößenverteilung Wasserhaushalt**) Nährstoffversorgung**)	Ertrag Acker	< 30 dz/ha Getreide
	Grünland	< 2 500 kStE/ha
Hängigkeit und Ausformung	<b>Bewirtschaftung</b>	
	Acker Mähweide	18 % 24 %
Extreme des Wasserhaushalts**)	Acker und Grünland	

\*) Als wertvolles Hilfsmittel dienen die Werte nach dem Bodenschätzungsgesetz

\*\*) Soweit nicht in wirtschaftlich vertretbarem Maße veränderbar

#### 6. Behandlung der Grenzertragsflächen im Flurbereinigerungsverfahren

Mit der sinnvollen Verwendung und Nutzung landwirtschaftlicher Grenzertragsflächen erwächst der Flurbereinigung eine umfangreicher werdende landschaftspflegerische Aufgabe. Es gilt allgemein, die Flurbereinigung als Hilfe und Steuerungsmittel zur Lösung dieses Problems zu erkennen und zu mobilisieren. Es wird zu einer permanenten Aufgabe, alle Möglichkeiten der Bodenordnung auszuschöpfen. Das Flurbereinigerungsgesetz mit seinen verschiedenen Verfahrensarten gibt ausreichend Raum, für eine fortschrittliche Interpretation und sollte zu einem echten Steuerungsmittel für die anzustrebende künftige Bodennutzung werden. Hierzu sind die gesetzlichen Bestimmungen auch für eine vereinbarte Pflege- und Duldungspflicht so weit wie möglich anzuwenden. Die Landespflegegesetzgebungen kommen diesen Bestrebungen entgegen.

Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsauftrages ist dem unregelmäßigen Nutzungswandel der Grenzertragsflächen und damit auch der Gefahr der Verwahrlosung der Landschaft durch Brache entgegenzuwirken sowie dafür zu sorgen, daß die Entwicklung geordnet verläuft. Die mit dem Ausscheiden von landwirtschaftlichen Flächen aus der Produktion verbundenen Nachteile für das Landschaftsbild sind hintanzuhalten, die möglichen Chancen zur Heilung von Schäden an unserer Kulturlandschaft bevorzugt zu nutzen und die Erholungs- und Freizeitansprüche der Bevölkerung gebührend zu beachten.

Nur eine vollkommen der zukünftigen Nutzung angepaßte differenzierte Flurbereinigung kann Fehlinvestitionen vermeiden. Die Neuordnung darf in den landwirtschaftlichen Rezessionsgebieten daher nicht nach den Maßstäben der konventionellen Flurbereinigung in den landwirtschaftlichen Vorrangflächen oder in der Produktionslandschaft durchgeführt werden.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

### **6.1 Zur Abgrenzung und Nutzungsbestimmung**

(siehe hierzu „Nutzungsformen“ Ziff. 6.8)

Für die Zielsetzung der Flurbereinigung sind Feststellung, Abgrenzung und zukünftige Nutzungsbestimmung der Grenzertragsflächen der einzelnen Gemeinden mit entscheidend.

Zur großräumigen Festlegung der Abgrenzung und Nutzung werden zur Zeit Situationsanalysen aufgrund objektiver Merkmale erarbeitet, die als Unterlage für Zielvorstellungen bis etwa 1980 dienen.

Eine Differenzierung nach subjektiven Gründen unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten, der landeskulturellen einschließlich landespflegerischen und örtlichen Belange sowie der Eigentumsverhältnisse und besonders auch ein Aktivieren der richtigen Verhaltensweisen der Beteiligten obliegt dem Ordnungsverfahren Flurbereinigung.

Alle Planungsträger wirken im Flurbereinigungsverfahren bei der siedlungs- und agrarstrukturellen sowie landespflegerisch gleichermaßen bedeutsamen Abgrenzung der Grenzertragsflächen und bei Erwägungen für ihre zukünftige Nutzung und Gestaltung mit. Bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) sind zur Abgrenzung reale und potentielle Grenzertragsflächen zu unterscheiden und miteinzubeziehen.

Das Nutzungskonzept ist von zentraler Bedeutung. Gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist über die standortgerechte weitere zweckmäßige Verwertung dieser Flächen zu entscheiden und eine den Verhältnissen angepaßte Bewirtschaftungs- und Nutzungsform zu bestimmen. Gewannenweise ist festzulegen, ob Flächen zur sinnvollen Aufforstung oder als Freiflächen durch extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie zur Offenhaltung ohne landwirtschaftliche Produktion, zur natürlichen Sukzession oder für Siedlung, Verkehr, Erholung, Deponien, Entnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts ausgewiesen werden sollen.

### **6.2 Zur Bewertung der Grenzertragsflächen**

Für die Grenzertragsflächen ist der Tauschwert wie im übrigen Flurbereinigungsgebiet zu ermitteln. Dabei sind die Nachfrage und die heutigen Maßstäbe zur Nutzungseignung zu berücksichtigen, nicht jedoch die geplante zukünftige Verwendung und Nutzung im Sinne der Landespflege.

### **6.3 Zur Berücksichtigung der Grenzertragsflächen im Wege- und Gewässerplan**

Die ausgewiesenen Grenzertragsflächen sind gegen die Flächen, auf denen eine intensive Landbewirtschaftung auch in Zukunft zu erwarten ist, dauerhaft, in der Regel mit Wirtschaftswegen abzugrenzen. Der Umfang der Erschließung, des Ausbaus und sonstiger landeskultureller Maßnahmen haben sich nach der zukünftigen Nutzung der Grenzertragsflächen zu richten.

Die künftige Nutzung allein ist für Dichte und Ausbauart des Wegenetzes bestimmend, sofern nicht zusätzliche Anforderungen, z. B. für die Erholung, zu erfüllen sind. Der einmalige Anschluß der Flächen auch über Erdwege wird in der Regel ausreichen. Auf Wald-erwartungsflächen wird die Ausweisung und Planung der forstwirtschaftlichen Wege mit Rückplätzen genügen. Ihre Befestigung ist in der Regel erst zum Zeitpunkt größerer Holzeinschläge nötig.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nur teilweise vertretbar. In offenzuhaltenden Wiesentälern sind in der Regel die im Gleichgewicht befindlichen mäandrierenden Fließgewässer unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten geschwungen und großzügig zu begrenzen. Uferstreifen sowie bewachsene und unbewachsene Bachschlingen werden dabei Ufergrundstücke und können in Zukunft dem neuen Angrenzer über brauchbare Bewirtschaftungsgrenzen hinaus zur stillschweigenden Wiesennutzung überlassen bzw. für Erholungszwecke genutzt werden. Soweit die den Bach begleitenden Wiesenflächen freizuhalten sind, ist stauende Nässe nur insoweit, z. B. durch Bedarfsdränung, zu beseitigen, als dies für das Freihalten durch geeignete Bearbeitungs- und Pflegegeräte notwendig ist. Sofern für den Hochwasserabfluß Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind entsprechende Tagwassermulden vorzusehen. Bodenverbesserungsmaßnahmen, insbesondere auch Flächenplanierungen können nur dort maßvoll befürwortet werden, wo dem Nutzungskonzept entsprechend große Flächen mit einheitlichen Nutzungsmöglichkeiten zu schaffen sind. Die Rodung von Hecken kann und soll möglichst unterbleiben.

Generell haben alle Maßnahmen bevorzugt die Erholungsfunktion der Landschaft zu berücksichtigen. So ist z. B. auch zu prüfen, ob in Tälern und Niederungen Wasserflächen gebildet werden können.

### **6.4 Zur Bodenordnung**

Für eine sinnvolle Nutzung der Grenzertragsflächen ist die Schaffung möglichst großer, dem besonderen Verwendungszweck entsprechender, zusammenhängender Flächen notwendig. Dies gilt für eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung ebenso wie zur Reduzierung von Aufwendungen für das mechanische Offenhalten von Flächen und für eine sinnvolle Einplanung von Regenerationsflächen als eigenes Landschaftselement.

Die Entflechtung der Nutzungen und die Neuordnung kann im Flurbereinigungsverfahren erreicht werden

- durch Beseitigung der Besitzersplitterung und starke Zusammenlegung in den Problemflächen
- über Eigentumsregelungen durch Zuteilung an einen Träger nach Kauf und Tausch
- über Nutzungsregelungen durch Bildung von Nutzungsgemeinschaften (Boden- und Zweckverbände) gleichzeitig mit oder nach der Grundstückszusammenlegung.

Um geschlossene Lagen zu bilden, hat die Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsgebiet möglichst frühzeitig mobil gewordene Grundstücke zur Verlegung in die Grenzertragsflächen zu erwerben. Land sollte aufgefangan werden, wo es angeboten wird und nach Prioritäten verwendet werden. Die Chance zur Vergrößerung für die Landschaft charakteristischer oder wertvoller Biotope, die Möglichkeit zur Wiederherstellung ehemaliger Weiher und Anlage von Wasserflächen ist zu nützen. Die Verwertung der Landreserve zur Bildung von Großflächen auf Grenzertragslagen hat wegen des Gemeininteresses Vorrang. Sie dient einer unmittelbaren Entlastung der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe, indem es ihnen ein Loslösen aus den Problemflächen ermöglicht.

Führt der Austausch zu einem starken unzumutbaren Flächenverlust, so kann in Vereinbarungen, z. B. mit Mehrzuteilung aus der Landreserve gegen Geldleistung, möglicherweise auch nur mit vertretbarem Aufgeld, zur Sicherstellung der wertgleichen Abfindung beigetragen werden.

Im Zeichen der Rückkehr zur Allmende hat die Aufteilung von Gemeindeland (§ 49 FlurbG) in Grenzstandorten in der Regel zu unterbleiben. Zur Aufforstung in Grenzertragsgewannen sind Einzeleigentumsflächen oder Miteigentumsanteile von mindestens 1 ha anzustreben.

### 6.5 Regelung der Rechtsverhältnisse

Im Flurbereinigungsplan sind das Eigentum, die Nutzung und die Unterhaltung der zuteilten Grenzertragsflächen zu regeln.

Die zunächst für die Teilnehmergemeinschaft ausgewiesenen Flächen sind an zweckdienliche Träger, wie die örtlich zuständigen Gemeinden, Landkreise, Jagdgenossenschaften und Vereinigungen mit landespflegerischen Zielen, mit Nutzungsaufgaben oder Unterhaltungsaufgaben weiterzugeben. Extensiv landwirtschaftlich zu nutzendes Land der Teilnehmergemeinschaft ist geeigneten Betrieben zuzuweisen. Die mit den vereinbarten Auflagen verbundenen Wertminderungen können über die Preisgestaltung ausgeglichen werden. Für Flächen der Teilnehmergemeinschaft die ohne Ertrag offen zu halten sind, kann auch die Teilnehmergemeinschaft einen Ausgleich für Wertminderung beanspruchen, Träger von produktionslosen Landschaftspflegemaßnahmen sein und damit auch Empfänger zukünftiger Bewirtschaftungszuschüsse werden. Vorweg ist jedoch zu prüfen, ob nicht anstelle der Teilnehmergemeinschaft die Gemeinde oder Zweckverbände treten können.

Sofern eine Wiederezuteilung von Grenzflächengewannen an mehrere Eigentümer nicht zu vermeiden ist, soll im Verfahren die gemeinschaftliche Nutzung und die

Bildung von forstlichen Zusammenschlüssen angestrebt werden. Derartige Einrichtungen auf Grenzflächen sollten im Flurbereinigungsverfahren zusätzlich gefördert werden. Für extensiv zu nutzende Flächen kann die Teilnehmergemeinschaft auch als Verpächtergemeinschaft oder als Generalpächter bei langfristiger Verpachtung bestehenbleiben.

Nutzungsgebote oder -verbote können nach Vereinbarungen mit Mehrzuteilungen in Land oder in Geld ausgeglichen und mit entsprechenden Dienstbarkeiten gesichert werden. Die Bildung neuen Gemeinschaftseigentums kann angeregt und auf Antrag vollzogen werden.

Über jeweils eine der genannten Möglichkeiten soll im Flurbereinigungsplan versucht werden, eine landespflegerisch sinnvolle Nutzung und Pflege der Landschaft sicherzustellen.

### 6.6 Einrichtungskosten

Als Ausführungskosten sollten übernommen werden

- die Kosten zur Sicherung von Regenerationsflächen und für die Anlage von Weihern und ähnlichen kleineren Wasserflächen sowie für die Erschließung, Herstellung und Ausstattung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen kleineren Umfanges ohne Hochbauten, die nicht gewerblichen Zwecken dienen. Zu den Ausbaurkosten sind angemessene Interessentenbeiträge der Gebietskörperschaften oder sonstiger Interessenten sicherzustellen. Sie sollten in der Regel 50 % der Baukosten betragen.
- die zur Umwandlung für eine extensive Nutzung als Grünland anfallenden Kosten zur Einrichtung von Weideflächen für größere Tierbestände auf Flächen, die anderweitig nicht mehr genutzt werden können. Das sind z. B. Kosten für teilweise Neueinsaat, Errichtung einer Unterkunftshütte, massive Umzäunung und Wasserversorgung. Dies gilt auch für Koppelschaf- und extensive Pensionsviehhaltung, für die Schaffung von Winterweidekulturen und für Räumungskosten verbuschter Flächen zur Dauerbeweidung.

Nicht übernommen werden die Kosten für Einrichtungen oder Anlagen für Äsungs-, Verbiß- und Deckungsflächen zur Verstärkung des Wildbestandes und Anlage von Wildegehegen.

### 6.7 Zur Finanzierung

Notwendig wären

- die Ausstattung der Teilnehmergemeinschaften mit ausreichenden zinsgünstigen Darlehen für den Ankauf der zu bildenden Landreserve. Der Schuldendienst bis zur Dauer von 6 Jahren sollte übernommen werden
- die Übernahme der beim Landerwerb zum Zwecke der Ausscheidung von Grenzertragsflächen entstehenden Mindererlöse
- die Anerkennung von Vereinbarungen, die auf eine zusätzliche Abfindung in Grenzertragslagen gerichtet sind, bei Inanspruchnahme agrarsozialer Hilfen.
- die Gewährung von Anreizen für gemeinschaftliche Nutzung und Bildung von forstlichen Zusammenschlüssen
- die Übernahme der Einrichtungskosten nach Ziff. 6.6

- die Freistellung der Grenzertragsflächen von den Flurbereinigungsbeiträgen zu Lasten öffentlicher Mittel, sofern diese Flächen im öffentlichen Interesse verwendet werden. (Weitere Erleichterungen z. B. steuerlicher Art sollen erwogen werden.)

#### **Zur gesamtfanziellen Belastung**

Die Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Kulturlandschaft liegen im öffentlichen Interesse. Die Wirksamkeit des nur einmal zu leistenden Mitteleinsatzes im Ordnungsverfahren Flurbereinigung ist größer als bei einzelbetrieblichen Nutzungsanreizen (Beweidungsprämie, Mähprämie usw.). Besonders aber ist der Mitteleinsatz für eine sinnvolle Steuerung der Entwicklung wirtschaftlicher als die nachträgliche Sanierung.

### **6.8 Nutzungsformen (Zu Ziff. 6.1)**

#### **6.8.1 Aufforstung von Grenzertragsflächen**

##### **Allgemeines**

Hierzu gehören die Flächen, die unter Berücksichtigung der landespflegerischen Zielsetzung einer geregelten Aufforstung zugeführt werden sollen. Dabei kann es sich um Brach- und Ödlandflächen und um solche Flächen handeln, die künftig aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden.

##### **Ziel, Zweck und Vorteile einer sinnvoll geordneten Aufforstung**

- Verbesserung der landschaftlichen Vielfalt, Steigerung des Erholungswertes der Landschaft
- Verbesserung der Umweltbedingungen (Klimaverbesserung, Luftreinhaltung, Wasserspeicherung und -rückhaltung, Bodenschutz)
- Entlastung der bäuerlichen Betriebe durch Ausgliederung arbeitsaufwendiger, aber ertragsarmer Flächen und Freisetzung von Arbeitskräften und auf lange Sicht Schaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle einschließlich Deckung des Eigenbedarfs an Holz
- Deckung des Holzbedarfs im EG-Raum.

##### **Umfang der Aufforstungsflächen, Standort**

Die Aufforstung sollte möglichst in Anlehnung an vorhandene Wälder erfolgen. Im freien Feld sollten geschlossene Aufforstungsflächen mindestens 10—20 ha betragen (landschaftliche Gründe, Waldtrauf, nachbarschaftliche Grenzabstände).

Daneben soll aber der Bestand kleiner Wäldchen oder Feldgehölze wenn irgend möglich erhalten und wo die Voraussetzungen dafür bestehen, neu angelegt werden. Zu Aufforstungsvorhaben ist grundsätzlich festzustellen:

- In waldarmen Gebieten ist jede Aufforstung von Vorteil.
- In Gebieten mit mehr als 60 % Wald sind weitere Aufforstungen sorgsam abzuwägen.
- Wiesentäler und Aussichtskuppen sowie Kaltluftabflußmulden sollten nicht aufgeforstet werden.
- Aufforstungen sollten aus ökologischen und gestalterischen Gründen mit standortgerechten Holzarten durchgeführt und ein artenreicher Wald aufgebaut werden.

##### **Wegeerschließung**

Die Aufforstungsflächen sollten durch forstwirtschaftliche Wege unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion erschlossen werden. Im Flurbereinigungsverfahren dürfte zunächst die Ausweisung und Planierung der Wege ausreichen. Ihre Befestigung sollte erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn größere Holzeinschläge zu erwarten sind.

##### **Eigentum**

Die Aufforstungsflächen sollten in möglichst großen Stücken ausgewiesen werden (Ankauf, Zuteilungsverzicht nach § 52 FlurbG). Solche Flächen können für Private (Privatwald), die Gemeinde, den Landkreis usw. (Körperschaftswald) und für den Staat (Staatswald) ausgewiesen werden.

Bei Privatwald, insbesondere bei Bauernwald, ist zu unterscheiden zwischen Einzeleigentum (Einzeleigentumsflächen von mindestens 1 ha) und gemeinschaftlichem Eigentum (Miteigentumsanteile mindestens 1 ha).

##### **Aufforstung, Bewirtschaftung, forstliche Zusammenschlüsse**

Die Aufforstung erfolgt zweckmäßig in Abschnitten. Die Holzartenwahl richtet sich nach den Standortbedingungen. Der Waldsaum sollte wegen seiner vielfältigen ökologischen Funktionen aus Laubgehölzen aufgebaut werden.

Die Aufforstung und Bewirtschaftung ist unter fachlicher Aufsicht vorzunehmen. Dabei sind forstliche Zusammenschlüsse anzustreben.

#### **6.8.2 Grenzertragsflächen als Wildwuchsflächen**

##### **Allgemeines**

##### **— Begriffsbestimmung**

Wildwuchsflächen sind Grenzertragsflächen, die weitgehend sich selbst und ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (natürliche Sukzession) und an deren weiterer Nutzung und Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.

##### **— Zweck**

Es wird eine Entwicklung zur natürlichen Vegetationsform eingeleitet, wobei Pflegekosten kaum entstehen.

##### **— Eigentum, Sicherung der Freihaltung**

Die Flächen sollten möglichst in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt, der Ankauf öffentlich gefördert und gegebenenfalls zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung durch Dienstbarkeiten gesichert werden.

##### **— Wegeerschließung**

Ein Randweg ist zweckmäßig, die innere Erschließung im allgemeinen jedoch nur bei einer Inanspruchnahme zum Zwecke der Erholung erforderlich.

##### **Kriterien für Grenzstandorte, die der natürlichen Sukzession überlassen bleiben sollen**

- Große Höhenlage (Grenze des Baumbewuchses)

- Steile, trockene Hänge, z. B. ehemalige Weinberge; keinesfalls jedoch erosions- und lawinengefährdete Steilhänge der Hochgebirge
- Steinige, flachgründige oder extrem sandige Böden
- Flächen mit stauender Nässe.

### Entwicklung

Die Flächen verunkrauten und vergrasen zunächst. In der Regel verbuschen sie erst nach Jahren.

Bestimmte Sukzessionsstadien führen zu artenarmen oder durch die Vorherrschaft einer Art gekennzeichneten Bestände (Hochstaudenfluren), die sich bei geringem Samenanflug von Gehölzen nur langsam weiterentwickeln. Sofern solche Brachflächen unter Naturschutz gestellt werden, können zur Erhaltung bestimmter Entwicklungsstadien Pflegemaßnahmen von der Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag durchgeführt werden.

### Wert

Derartige Flächen können in bestimmten Artenkombinationen der Vegetation einen beträchtlichen Landschafts- und Erholungswert haben und werden nur beim Vorherrschen einiger weniger Pflanzenarten als störend empfunden. Darüber hinaus sind sie wertvoll für die Erhaltung zahlreicher Tierarten und seltener Pflanzengesellschaften.

### 6.8.3 Extensive landwirtschaftliche und paralandwirtschaftliche Nutzung von Grenzertragsflächen und deren Offenhaltung

#### Definition

Flächen, die nicht aufgeforstet werden sollen und als offenzuhaltende Flächen nicht sich selbst überlassen bleiben können (Wildwuchs), werden durch

- extensive landwirtschaftliche Nutzung
- paralandwirtschaftliche Nutzung
- mechanische (produktionslose) Nutzung bewirtschaftet.

Bei gleichen natürlichen Verhältnissen (Boden, Wasser, Gelände, Klima) und gleicher Marktlage sind geeignete Wirtschaftsformen um so rentabler,

- je geringer die Festkosten je ha sind (Pachten, öffentliche Lasten, Gebäudekosten, Verzinsung von Aufstockungskrediten) und
- je größer der Umfang an arrondierten gleichartig zu nutzenden Flächen ist.

Die Einführung derartiger Bewirtschaftungsformen setzt unternehmerisches Denken und Bereitschaft zur Kooperation voraus.

Es wird im allgemeinen zweckmäßiger und kostengünstiger sein, eine extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grenzertragsflächen durch Umstellung, Ausbau und Kooperation bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu fördern, als durch Neugründung entsprechender Unternehmen.

Die Extensivierung landwirtschaftlicher Betriebe auf Grenzertragsstandorten durch Flächenaufstockung, Umorganisation, Kooperation o. ä. wird vielfach nicht ein einmaliger Akt, sondern eine schrittweise Entwicklung sein müssen. Das Auffangen von Grenzertragsflächen und ihre weitere Nutzung durch extensive Produkti-

onsverfahren im Rahmen einzelner oder mehrerer Betriebe dürfte mit sinkenden Grundstücks- und Pachtpreisen einhergehen und bedarf einer Steuerung der strukturellen Entwicklung.

### Extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen

Die Eignung bestimmter extensiver Produktionsverfahren oder Bewirtschaftungsformen ist von den jeweils gegebenen natürlichen Verhältnissen sowie der Marktlage abhängig.

- Sofern die natürlichen Gegebenheiten eine Acker- nutzung mit modernen Maschinen und Geräten zulassen, können Grenzertragsflächen durch arbeitsex- tensiven Getreidebau genutzt werden, besonders dann, wenn die freibleibende Arbeitszeit anderwei- tig produktiv eingesetzt werden kann.
- Wenn die natürlichen Verhältnisse eine extensive Grünlandnutzung zulassen, dürften u. a. folgende Formen — gegliedert nach abnehmender Intensität — zur Nutzung von Grenzertragsböden in Betracht kommen:

- a) Mutterkuhhaltung
- b) Altrindermast
- c) Aufzucht von Mager- und Halbmastvieh
- d) Schafhaltung.

Die Wahl der Nutzungsart ist — außer von den natürlichen Gegebenheiten — insbesondere von den Absatz- und Preisverhältnissen und der Unterneh- mens- bzw. Betriebsstruktur abhängig.

Für die extensive Grünlandnutzung von Grenzertrags- flächen bedürfen verschiedene Fragen einer Prüfung wie:

- a) Viehtränkung und Zäunung
- b) Futtermittellieferung im Winter und im Hochsommer, u. U. Beifütterung von Saft- und Kraftfutter
- c) Gebäudebedarf
- d) Beschaffung von Kälbern oder Pensionsvieh
- e) Verwendung ortsfremder Tierrassen
- f) Nachfrageelastizität der Produkte.

(Diese Fragen gelten in abgewandelter Form ebenso für paralandwirtschaftliche Nutzungsformen.)

### Paralandwirtschaftliche Nutzungsformen

Auch diese Formen bedürfen einer Prüfung, besonders, wenn extensiver Getreidebau und die genannten For- men extensiver Weidenutzung an den natürlichen Ge- gebenheiten oder an schwer veränderlichen strukturel- len Verhältnissen scheitern.

Es kommen in Betracht:

- a) extensive Weidehaltung von Kleinpferden zur Zucht und Vermietung
- b) Offenhaltung von Grenzertragsböden durch wild ge- haltene Pferde (Ponys) und Ziegen
- c) Wildgatter mit Dam-, Rot-, Muffelwild.

### Offenhaltung ohne Produktion

Wenn die strukturellen Voraussetzungen nicht gege- ben sind oder nicht geschaffen werden können, also eine extensive oder paralandwirtschaftliche Nutzung von Grenzertragsflächen nicht möglich ist, eine Frei- haltung bzw. Offenhaltung aber gewährleistet sein muß, wird das mechanische Offenhalten notwendig (z. B. durch Schlegelfeldhäcksler oder Mulchgeräte).

Die Entwicklung geeigneter extensiver und paralandwirtschaftlicher Nutzungsformen ist eine Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Forschung und Beratung. Ihre Einführung wird meist mit grundlegenden Maßnahmen der Bodenordnung (Flurbereinigung) verbunden sein müssen, um die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

## 7. Zur Brache

Die Brache hat in den letzten Jahren merklich zugenommen; die Ursachen für das Brachfallen sind vielfältig. Es gilt allgemein, den negativen Auswirkungen des ungeordneten Brachfallens entgegenzuwirken und wenn sinnvoll, das Brachfallen zu verhindern. Hierzu bildet die Flurbereinigung eine vorzügliche Handhabe.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Brache auf Standorten mit

- a) günstigen natürlichen Ertragsbedingungen
- b) ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen.

### Zu a)

Die Brache in Gebieten mit günstigen natürlichen Ertragsbedingungen, die durch Besitzersplitterung, Besitzstreuung und unzureichende Erschließung verursacht ist, wird durch eine umfassende ländliche Neuordnung weitgehend eingedämmt. Eine großzügige Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Eigentums- und Pachtflächen steigert die Produktivität und schafft wirtschaftlichen Anreiz, die verwilderten Flächen wieder zu bearbeiten; die Erschließung der Flur durch ein gut ausgebautes Wegenetz gestattet den rentablen Einsatz moderner Maschinen. In neugeordneten Fluren geht die Brache stark zurück; in vor Jahren geordneten Fluren tritt sie nur begrenzt auf.

### Zu b)

Zur Brache in Gebieten mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen wird auf den Abschnitt 6 „Behandlung der Grenzertragsflächen im Flurbereinigungsverfahren“ verwiesen. Die Brache in Streulage wird durch die bodenordnende Maßnahme beseitigt. Nach einem vorbestimmten Nutzungskonzept wird eine Entflechtung der Flächen nach Funktionen erreicht. Methode, Hilfen und notwendige finanzielle Anreize wurden in Abschnitt 6 dargestellt.

Im übrigen können andere Ordnungsinstrumente (Pflegepflicht, Duldungspflicht, Bewirtschaftungszuschüsse) durch Flurbereinigung wirksamer eingesetzt werden. Dabei ist die Effizienz durch und nach Flurbereinigung größer als beim Versuch die Lösung durch den nur partiell geeigneten freiwilligen Landtausch zu erreichen. Auch eine Ordnung nur durch Besitzregelung (freiwilliger Nutzungstausch, Pachtregelungen) wird nur verhältnismäßig kleinflächig erreicht werden.

## 8. Beitrag der Flurbereinigung zur Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft

Natur und Landschaft dienen zunehmend der Erholung. In der modernen Gesetzgebung ist das Recht des Bürgers auf den Genuß der Naturschönheiten und auf die

Erholung in der freien Natur verankert. Vor allem die Gebietskörperschaften sind aufgerufen, die Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist den Gebietskörperschaften dringend zu empfehlen, bei der Neuordnung des ländlichen Raums alle Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes wahrzunehmen.

Die Inanspruchnahme der Landschaft für Erholungszwecke erfordert einerseits die Ausweisung eigens hierfür vorgesehener Flächen und setzt andererseits voraus, daß auch die anderen Nutzungsformen die Erholung als überlagernde Nutzung ermöglichen. Die Bedeutung der Landschaft für die Erholung wird in Kombination mit ihrer Siedlungs- und Produktionsfunktion immer größer. Die Erholungsfunktion wird die jeweilige Leitfunktion immer stärker durchdringen, im allgemeinen aber nur in begrenzten Räumen selbst zur eigentlichen Nutzungsform werden, der sich andere unterzuordnen haben.

Die Aufgabe der Flurbereinigung besteht in der Regel darin, planvolle Beiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft zu erbringen und Erholungsanlagen und -einrichtungen zu schaffen. Ihr Beitrag hierzu ist in allen Gebieten, die geordnet werden müssen, vielseitig und vielschichtig. Die Förderung der Erholung ist ein Teilbereich bei der Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung, wobei im Rahmen des landespflegerischen Auftrages der Erholung nicht nur mittelbar gedient wird. Vielmehr werden Flächen für Erholungszwecke geplant und ausgewiesen, und auch mit Erholungseinrichtungen ausgestattet.

### 8.1 Eignung und Zielsetzung

Entsprechend der Tatsache, daß Erholung in den meisten und zum Teil unterschiedlich genutzten Landschaften möglich ist, sind zur Vorbereitung der Flurneuordnung Feststellungen zu treffen.

- zum Bedarf an Erholungsflächen (örtlich, regional)
- zur derzeitigen Erholungseignung und Erholungswirkung der Landschaft (Landschaftsbewertung — erholungswirksame Elemente der Landschaft)
- zur Eignung für den wirtschaftlichen Ausbau zu einem Erholungsgebiet (Nachfrage; Nah-, Wochenend-, Urlaubserholung)
- zur bestehenden oder zur erwartenden Inanspruchnahme der Landschaft im Hinblick auf das Erholungswesen (Überlastungserscheinungen aufgrund wachsender Ansprüche an eine bevorzugte Landschaft).

Zielsetzungen überörtlicher Planungen sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Flurbereinigung gilt es — gemäß den festgestellten funktionellen Rangordnungen — im allgemeinen,

- in sinnvoller Abstimmung die künftigen Flächennutzungen festzulegen und großzügig für die jeweiligen Erholungszwecke nutzbar zu machen
- den Erholungswert und die Schönheit der Landschaft durch sinnvolle Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zu sichern und zu steigern

- mit der Erschließung durch Wege, Parkplätze usw. bestimmte Landschaftsbereiche einer gezielten Erholungsnutzung zuzuführen, insbesondere den freien Zugang zu den Seen, Flüssen und Wäldern anzustreben
- durch Bereitstellung von Grund und Boden und durch Schaffung der erforderlichen Einrichtungen die Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung zu fördern.

Das Mechanisierungs- und Rationalisierungsbedürfnis der Land- und Forstwirtschaft hat sich zwingenden ökologischen und soziologischen Erfordernissen unterzuordnen. Für Planungen, die bisher betont ökonomischen Betrachtungsweisen unterworfen waren, gilt es, Lösungen zu erarbeiten, die unterschiedliche Interessen möglichst ausgleichen und dem zunehmenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholung Rechnung tragen.

## 8.2 Durchführung

### Verbesserung der Erholungsfunktion — ein Kriterium zur Anordnung der Flurbereinigung

Der Beitrag zur Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft ist eines der Kriterien zur Anordnung des Neuordnungsverfahrens. Künftig sollte er im Interesse einer sinnvollen Entwicklung der Landschaft selbständiger Anordnungsgrund werden.

Die Verwirklichung großräumiger Erholungsplanungen wird besonders in Gruppenflurbereinigungsverfahren ermöglicht (z. B. Anreise- und Einkehrzone, Zone mit Erholungseinrichtungen, Ruhe- und Wanderzone).

### Rechtliche Sicherung

Die übergeordneten Ziele im Bereich Freizeit und Erholung ergeben sich aus den Landes- und Regionalplanungen und haben damit verbindlichen Charakter. Maßnahmen der Erholungsplanung werden als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen im Wege- und Gewässerplan vorläufig festgestellt. Die endgültige Feststellung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan. Damit wird die allgemeine Rechtsverbindlichkeit hergestellt und die rechtliche Sicherung aller Objekte zu Eigentum, Nutzung und Unterhaltung gewährleistet. Die Flurbereinigung ist demnach besonders für die Verwirklichung der Erholungsplanung geeignet.

### Hinweise zur Ausführung

Neben dem Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion sind alle Möglichkeiten zur Anlage von Gehölzpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen zu fördern, die geeignet sind, den Landschaftshaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert zu verbessern.

Das im Rahmen der Flurbereinigung unter Berücksichtigung landespflegerischer Gesichtspunkte neu geschaffene Wegenetz dient allgemein auch der Erholungsfunktion, vor allem die Anlage von Rundwanderwegen am Ort und in der Flur sowie von Wegen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Wegenetz wird dem Erholungsverkehr angepaßt und beim Ausbau auch auf den Freizeit- und Erholungsverkehr ausgerichtet.

Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend können darüber hinaus weitere Einrichtungen geschaffen werden.

So kann das Wegenetz durch zusätzliche Wander-, Reit- und Radfahrwege erweitert sowie durch Anlage von Parkplätzen und Stellplätzen am Ausgang von Wanderungen und von Rastplätzen an Waldrändern nutzbar gemacht werden.

Wenn Ausgleichsflächen nicht erworben werden können, ist es möglich, die benötigten Flächen durch geringfügige Erhöhung des allgemeinen Flächenabzuges (§ 40 FlurbG) bereitzustellen.

Zum Grunderwerb, zum Ausbau und für die Unterhaltung sind vorab rechtsverbindliche Vereinbarungen mit den künftigen Trägern abzuschließen.

Außerdem ist zu beachten, daß die pflegliche Behandlung der Landschaft im Zeitalter der Motorisierung eine unbeschränkte, freie Zufahrt ausschließt. Es ist deshalb sicherzustellen, daß die Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, vor allem die Park- und Abstellplätze, ausschließlich über bestimmte Zufahrtwege erreichbar sind und bleiben.

Zur Ausweisung von Flächen für Freizeit und Erholung sind unter Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten eine Reihe von Möglichkeiten gegeben. Unter anderem bieten sich folgende Lösungen an:

- Zuteilung der Flächen an eine Gebietskörperschaft oder an einen privatrechtlichen gemeinnützigen Verein als Träger des Erholungsprojekts zu Eigentum.

Hierzu wird angestrebt, geeignete gemeindeeigene Flächen oder eine im Flurbereinigungsverfahren erworbene Landreserve in die Freizeit- und Erholungsflächen zu verlegen.

- Zuordnung der Flächen an den Träger des Erholungsprojekts zur pachtweisen Nutzung.

Hierzu können die Flächen auch künftig hauptberuflich wirtschaftender Betriebe aus dem Erholungsgebiet verlegt und die Erholungsfläche im Austausch Nebenerwerbslandwirten und Grundstückseigentümern, die eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung anstreben und eine langfristige Verpachtung beabsichtigen, zugeteilt werden. Der Träger des Erholungsprojektes kann dann die Flächen, evtl. nach Einräumung eines Vorkaufsrechtes, langfristig pachten. Die Vergünstigungen für langfristige Verpachtungen sollten auch für solche Flächen gewährt werden.

- Zuteilung der Flächen an Zusammenschlüsse bisheriger Eigentümer zur gewünschten und berechtigten Ausschaltung ortsfremder Unternehmen.

Geeignete Erholungsflächen, in denen sich die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr lohnt (Grenzertragsflächen), sind für Freizeit und Erholung zu erschließen und entsprechend zu gestalten; Erholungsgebiete sind zu sichern.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Thema „Behandlung der Grenzertragsflächen im Flurbereinigungsverfahren“, besonders auf die für eine funktionsgerechte Verwendung vorgeschlagenen Finanzierungsvergünstigungen verwiesen.

## 8.3 Kosten und Mittelbereitstellung

Neben der Flächenbereitstellung kann in gewissem Maße auch der Ausbau und die Ausstattung der Erholungseinrichtungen vorgenommen werden. Als Aus-

führungskosten sollten in der Flurbereinigung in der Regel die Aufwendungen für die Herstellung und Ausstattung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen kleineren Umfanges übernommen werden können, die nicht gewerblichen Zwecken dienen. Zu den Ausbaukosten von Anlagen, die über das gemeinschaftliche Interesse der Teilnehmer hinausgehen, sind angemessene Beiträge der Gebietskörperschaften und der sonstigen Träger sicherzustellen.

Die Erhaltung oder Wiederherstellung einer gesunden Umwelt ist zu einem Schwerpunkt politischer Daseinsvorsorge geworden. Allgemein und besonders in Programmen für Freizeit und Erholung werden heute Mittel bereitgestellt oder sollten in Problemgebieten zur Wahrung und Sicherung ihrer Erholungsfunktion in regionalen Strukturprogrammen bereitgestellt werden. Der Einsatz derartiger Mittel ist jedoch stärker mit dem Mitteleinsatz der Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung zu koordinieren; nicht im nacheinander, sondern im gleichzeitigen Einsatz liegt die höhere Wirksamkeit.

Im Rahmen der Flurbereinigung werden zur Realisierung der Erholungsplanung Kosten für Maßnahmen übernommen, die im wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer und — modifiziert und erweitert nach der zunehmenden Bedeutung der Erholungsfunktion — auch in ihrem wohlverstandenen Interesse liegen. Weitere Maßnahmen können nach Planung, Flächenbereitstellung und Ausbau dann um so leichter übernommen werden, wenn der Kostenträger hierfür bevorzugt mit Mitteln aus Sonderprogrammen ausgestattet wird. Eine Bestätigung der Flurbereinigungsbehörde, daß die Maßnahmen in die Flurbereinigungsplanung übernommen werden, sollte genügen, es sei denn, man begnügt sich zweckmäßigerweise mit Globalzuweisungen und Globalverwendungsnachweisen der Ressorts.

### **9. Frühzeitige Anordnung von Flurbereinigungen in landschaftlich gefährdeten Gebieten**

— Ein Vorschlag —

Neuordnung durch Flurbereinigung ist im allgemeinen ein wirksames Mittel, um den Gefahren für die Kulturlandschaft zu begegnen. In Gebieten, deren Erhaltung, Sanierung und Pflege dringend geboten ist, liegt in der Regel im wohlverstandenen Interesse der Grundeigentümer, eine Flurbereinigung frühzeitig einzuleiten und eine Teilnehmergemeinschaft zu bilden, sofern deren Durchführung einen strukturellen Erfolg erwarten läßt. Die Teilnehmergemeinschaft kann vor Aufstellung des Flurbereinigungsplans — gegebenenfalls Jahre voraus — freiwerdendes oder brachliegendes Land pachten oder auch erwerben, bewirtschaften oder bewirtschaften lassen. Nutzungsregelungen — vor allem Nutzungstausche — sind anzustreben. Vorläufige Anordnungen nach § 36 FlurbG sind in Einzelfällen möglich. Entscheidungen nach § 34 FlurbG sind im frühen Stadium des Verfahrens vor allem unter landespflegerischen Gesichtspunkten zu treffen.

Die Aufstellung des Flurbereinigungsplans, in Sonderheit die Zuteilung der neuen Grundstücke, kann solange zurückgestellt werden, bis der Strukturwandel eine Konsolidierung zuläßt. Überlegungen zum Wege-

und Gewässerplan und zum Landschaftsplan sind jedoch frühzeitig anzustellen.

Zur Pflege der Kulturlandschaft und für die Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen gemäß § 42 FlurbG kommen Teilnehmergemeinschaften auch nach der Ausführung des Flurbereinigungsplans und der Schlußfeststellung als Träger in Betracht.

Mit diesem Vorschlag wird der Zielsetzung des Flurbereinigungsgesetzes entsprochen und sofort eine Institution ins Leben gerufen, die mit dem Instrumentarium des Flurbereinigungsgesetzes die Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft sicherstellen kann. Der allgemeinen Auffassung, für die Erhaltung, Sanierung und Pflege der Kulturlandschaft private Initiativen zu fördern, statt diese Aufgaben dem Staat zu überlassen, wird Rechnung getragen. Die in der Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossenen Grundeigentümer sorgen selbst für die Erhaltung der Kulturlandschaft.

### **10. Erhaltung und Pflege vorhandener und neu geschaffener Pflanzungen und Anlagen nach Abschluß der Flurbereinigung**

Die Teilnehmergemeinschaften haben gemäß § 42 FlurbG die landschaftspflegerischen Anlagen von der Herstellung bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten. Für die Zeit danach sind Bestimmungen über Erhaltung, Pflege und Nutzung in den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) aufzunehmen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß schutzwürdige Landschaftsteile und -bestandteile vorweg rechtlich gesichert werden. In den Bestimmungen ist aufzunehmen, daß vor wesentlichen Eingriffen die Zustimmung der unteren Naturschutz-Landschaftspflegebehörde einzuholen ist. Die ordnungsgemäße langfristige Pflege sollte durch die Beauftragung einer Stelle mit geschultem Personal gewährleistet werden, die dann für die örtlichen Maßnahmen verantwortlich ist.

Die Bestimmungen im Flurbereinigungsplan erhalten gemäß § 58 (4) FlurbG die Wirkung von Gemeindegesetzungen. Die Beteiligten sind auf die landespflegerischen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes besonders hinzuweisen.

Die Übergabe der landespflegerischen Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen sollte in einer Niederschrift nach § 129 FlurbG festgehalten werden. Die Neupflanzungen sollten zu diesem Zeitpunkt bereits drei Jahre von der Teilnehmergemeinschaft gepflegt worden sein. Für eine weitere fünfjährige Pflege bis zur Stabilisierung der Pflanzungen sollte dem Unterhaltungspflichtigen ein entsprechender Geldbetrag als Teil der Ausführungskosten zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Über dessen Verwendung bestimmt die für die Landespflege zuständige untere Behörde.

Die landespflegerischen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und ein Abdruck der Flurbereinigungskarte mit den landespflegerischen Anlagen sind der Gemeinde und der unteren Naturschutz-Landschaftspflegebehörde zuzuleiten. Für die weitere Überwachung und finanzielle Förderung der Pflegemaßnahmen sollten eingehende und den jeweiligen Verhältnissen der Länder angepaßte Regelungen getroffen werden. Es

wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß somit geschaffene Anlagen auch in Zukunft mit der gebotenen Sorgfalt erhalten, weiter gepflegt und entwickelt werden.

### 11. Statistische Erfassung des landespflegerischen Wirkens

Es wird empfohlen, die Darstellung und Erfassung der Leistungen bundeseinheitlich zur weiteren Auswertung wie folgt zu gliedern:

#### A Textliche Darstellung

1. Erhaltung und Gestaltung der Landschaft
  - 1.1 Bereitstellung von Flächen zur Ausweisung neuer und Sicherung bestehender Natur- und Landschaftsschutzgebiete
  - 1.2 Ankauf von erhaltungswürdigen Beständen sowie
  - 1.3 Überführung typischer Landschaftsbestandteile in das Eigentum der öffentlichen Hand oder von Verbänden (z. B. Baumbestand, Talwiesen, Wacholderhänge, Trockenwiesen, Bildstöcke usw.)
  - 1.4 Landschaftsgestaltung durch funktionsgerechte Ordnung von Brachflächen unter günstigen und ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen
  - 1.5 Neuanpflanzungen und unvermeidbare Beseitigung von Grünbeständen
2. Förderung der Erholungsfunktion
  - 2.1 Bereitstellung von Flächen für und Schaffung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen
  - 2.2 Erschließung und Verbesserung vorhandener Erholungseinrichtungen
3. Grünordnung im Rahmen der Dorferneuerung
4. Auswirkungen

#### B Verzeichnis der Leistungsarten

Bezeichnung der Leistungsart	Länge (L) km	Fläche (F) ha	Anzahl (A)	Betrag (B) DM
<b>Landschaftspflege</b>				
Überführung von Naturschutzgebieten in die öffentliche Hand		F	A	B
Überführung sonstiger wertvoller Landschaftsbestandteile in die öffentliche Hand		F	A	B
Überführung von Kultur- und Bodendenkmalen in die öffentliche Hand		F	A	B
Offenhaltung von Flächen		F		B
Aufforstung von Flächen		F		
Rekultivierung störender Objekte (ohne Begrünung)		F	A	B
Eingrünung störender Objekte		F	A	B
Anlage von Wasserflächen ohne Rückhaltebecken		F	A	B
Nicht geschlossene Begleitpflanzungen an Wegen und Gräben (Ort)	L			B

Bezeichnung der Leistungsart	Länge (L) km	Fläche (F) ha	Anzahl (A)	Betrag (B) DM
Nicht geschlossene Begleitpflanzungen an Wegen und Gräben (Flur)	L			B
Geschlossene mehrreihige Pflanzungen	L	F		B
Gruppenpflanzungen (Ort)		F	A	B
Gruppenpflanzungen (Flur)		F	A	B
Feldgehölze		F	A	B
Neupflanzungen von Bäumen in Ort und Flur			A	
Neupflanzungen von Sträuchern (Ort und Flur)			A	
Entfernen von Bäumen (ab 20 cm Durchmesser Brusthöhe)			A	
Entfernen von Hecken	L			
<b>Freizeit und Erholung</b>				
Lehr- und Trimpfade	L		A	B
Reitwege	L		A	B
Wanderwege	L		A	B
Parkplätze		F	A	B
Rastplätze und Aussichtspunkte		F	A	B
Ruhebänke			A	B
Schutzhütten			A	B
Spiel- und Liegewiesen		F	A	B
Sport-, Kinderspielplätze und Anlagen für den örtlichen Bedarf		F	A	B
Badestrände		F	A	B
Wassertretplätze		F	A	B
Ausweisung von Flächen für Zelt- und Campingplätze		F	A	B

**12. Charakteristische Beispiele von Flurbereinigungen in Verbindung mit landespflegerischen Maßnahmen**

## Flurbereinungsverfahren Pfaffenhausen

Pfaffenhausen liegt im hessischen Teil des Spessarts. Das Flurbereinungsverfahren wurde im Jahre 1961 nach § 1 FlurbG eingeleitet. Hauptziel war die Sicherung der langfristigen Bewirtschaftung der Flächen, die Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft für den zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in Ansätzen bereits vorhandenen Fremdenverkehrs sowie die Förderung der Infrastruktur in der Gemeinde.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden umfangreiche Zusammenlegungen, die Neuordnung der Flur, ein neues Wegenetz zur Erschließung und umfassende landwirtschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt.

Das Verfahren bewirkte, daß in Pfaffenhausen die Übernachtungszahlen sprunghaft angestiegen sind. Damit ist für die ortsansässige Bevölkerung neben der Landwirtschaft eine Erwerbsalternative geschaffen worden. Die Landbewirtschaftung ist im Gegensatz zu den Nachbargemeinden, die heute einen sehr hohen Brachlandanteil aufweisen, aufgrund der durchgeführten Maßnahmen gesichert. In Pfaffenhausen gibt es daher zur Zeit keine Brachflächen. Die beispielhaften Leistungen, die seitens der Landeskulturverwaltung im Rahmen dieses Verfahrens erbracht wurden, sind nur aufgrund der engen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere der Gemeinde und den Trägern der öffentlichen Belange, zu erzielen gewesen. Das Beispiel verdeutlicht, daß die Empfehlungen des Arbeitskreises Flurbereinigung und Landespflege realisierbar sind und das Instrument „Flurbereinigung“ alle Möglichkeiten einer zukunftsweisenden Umweltgestaltung im ländlichen Raum besitzt.

Im einzelnen wurden im Flurbereinungsverfahren Pfaffenhausen, das eine Fläche von 1 112 ha umfaßt,

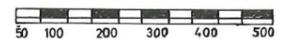
folgende Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft und zur Förderung der Infrastruktur durchgeführt:

1. Neugestaltung des Wegenetzes
2. Neugestaltung des Grabennetzes
3. Schutzpflanzungen  
ca. 2 km Schutzpflanzungen, 22 km Alleepflanzungen, 2 Vogelschutzgehölze, Eingrünung eines Müllplatzes und diverse punktuelle Bepflanzungen.
4. Zwecks landschaftsgerechter Eigentums- und Nutzungsregelung wurden ca. 30 ha Aufforstungsflächen vorgesehen, umfassende Flächenumlegungen und auf kleineren Flächen Rekultivierungen und Bedarfsdränungen durchgeführt. Zur Aufstockung bestehender Haupterwerbsbetriebe wurden 40,5 ha LN bereitgestellt.
5. Für Freizeit- und Erholungseinrichtungen wurden die benötigten Flächen bereitgestellt und folgende Einrichtungen geschaffen:  
1 Sportplatz, 1 Schulflächenerweiterung, 1 Friedhofserweiterung, 1 Kinderspielplatz, 1 Minigolfanlage, Kleingärten, 1 Kleinfeldplatz, 1 Grünanlage, 1 Kneippkuranlage, mehrere Parkplätze und Ruheplätze.
6. Zum Zwecke der Dorferneuerung wurden Flächen für diverse weitere Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Holzlagerplätze, Kläranlage, Versorgungsanlagen u. a. bereitgestellt sowie der Ortsrand teilweise neu eingegrünt.



# PFAFFENHAUSEN

KREIS GELNHAUSEN



- ALTE ORTSLAGE
- NEUE ORTSLAGE
- GEWERBE
- KLEINGARTENANLAGE
- BIENENSTAND
- STRASSEN UND BEFESTIGTE WEGE
- UNBEFESTIGTE WEGE
- PARKPLÄTZE
- BACHLÄUFE
- GRÜNLAND
- RUHEBÄNKE
- WANDERWEGE
- FERNSICHT
- NATURDENKMAL
- SCHUTZPFLANZUNG
- BAUMPFLANZUNG
- WALD
- AUFFORSTUNG
- UMWANDLUNG WALD IN ACKER
- GRÜNLAND
- UMWANDLUNG ACKER IN GRÜNLAND
- UMWANDLUNG GRÜNLAND IN ACKER
- ACKER

### **Landespflege durch Flurbereinigung in der Gemeinde Krombach**

Die Gemeinde Krombach liegt im nordwestlichsten Landkreis Bayerns — Aschaffenburg — und am Rande des Rhein-Main-Ballungsgebietes im Westen und des Industriegebiets Aschaffenburg-Obernburg im Süden.

170 ha — das sind  $\frac{1}{4}$  der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche — wurden vor der Flurbereinigung nicht mehr bewirtschaftet, weil die vorhandene übermäßige Besitzersplitterung und die mangelhafte Erschließung der Parzellen die Landwirtschaft unrentabel gemacht haben.

Das Flurbereinigungsverfahren hat Abhilfe geschaffen: Ein modernes Wegenetz wurde sinnvoll angelegt und gut ausgebaut. Die Wasserverhältnisse wurden im Sinne der allgemeinen Landeskultur geregelt. Eine großzügige Zusammenlegung des landwirtschaftlichen Besitzes und der Pachtflächen steigerte die Produktivität und schuf wirtschaftlichen Anreiz, die verwilderten Flächen wieder zu bearbeiten.

5 landwirtschaftliche Betriebe wurden ausgesiedelt. Die dabei gewonnenen innerbetrieblichen Verbesserungen haben deren Pachtkapazität wesentlich erhöht und ihnen die Funktion von Auffangbetrieben gegeben.

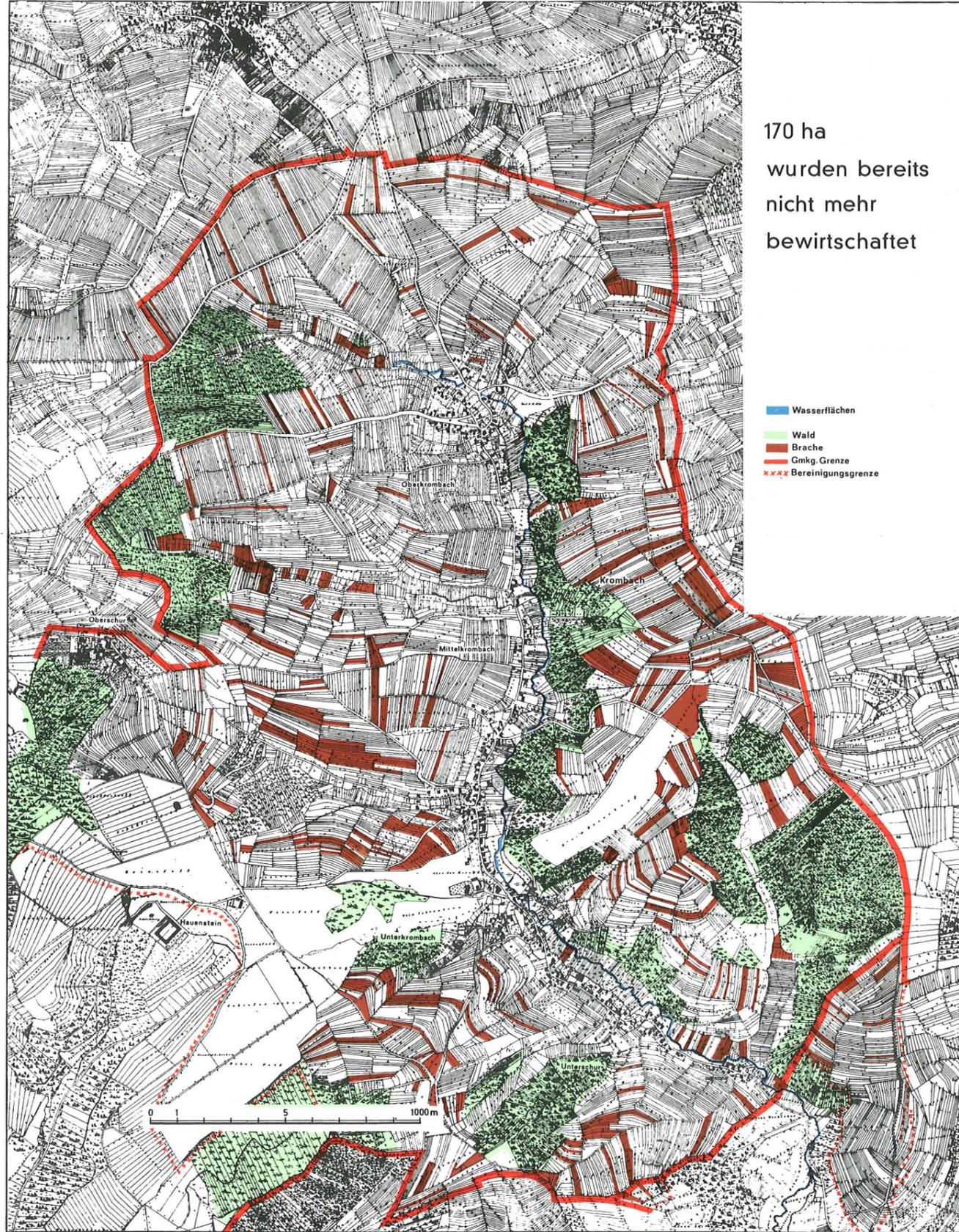
Ferner wurden im Ortsbereich die Hauptstraße verbreitert, zahlreiche Anwesen erweitert und rückwärtig erschlossen, im Vollzug der Bauleitplanung das Bauland geordnet und der Gemeinde Flächen für öffentliche Einrichtungen zugeteilt.

Die Flurbereinigung hat dadurch alle Grundeigentümer in die Lage versetzt, ihr Eigentum vorteilhaft zu nutzen. Sie hat damit auch günstige Voraussetzungen für die Erhaltung der Kulturlandschaft durch die Grundeigentümer vermittelt. Die Schönheit der Landschaft blieb trotz aller Neuordnungsmaßnahmen erhalten.

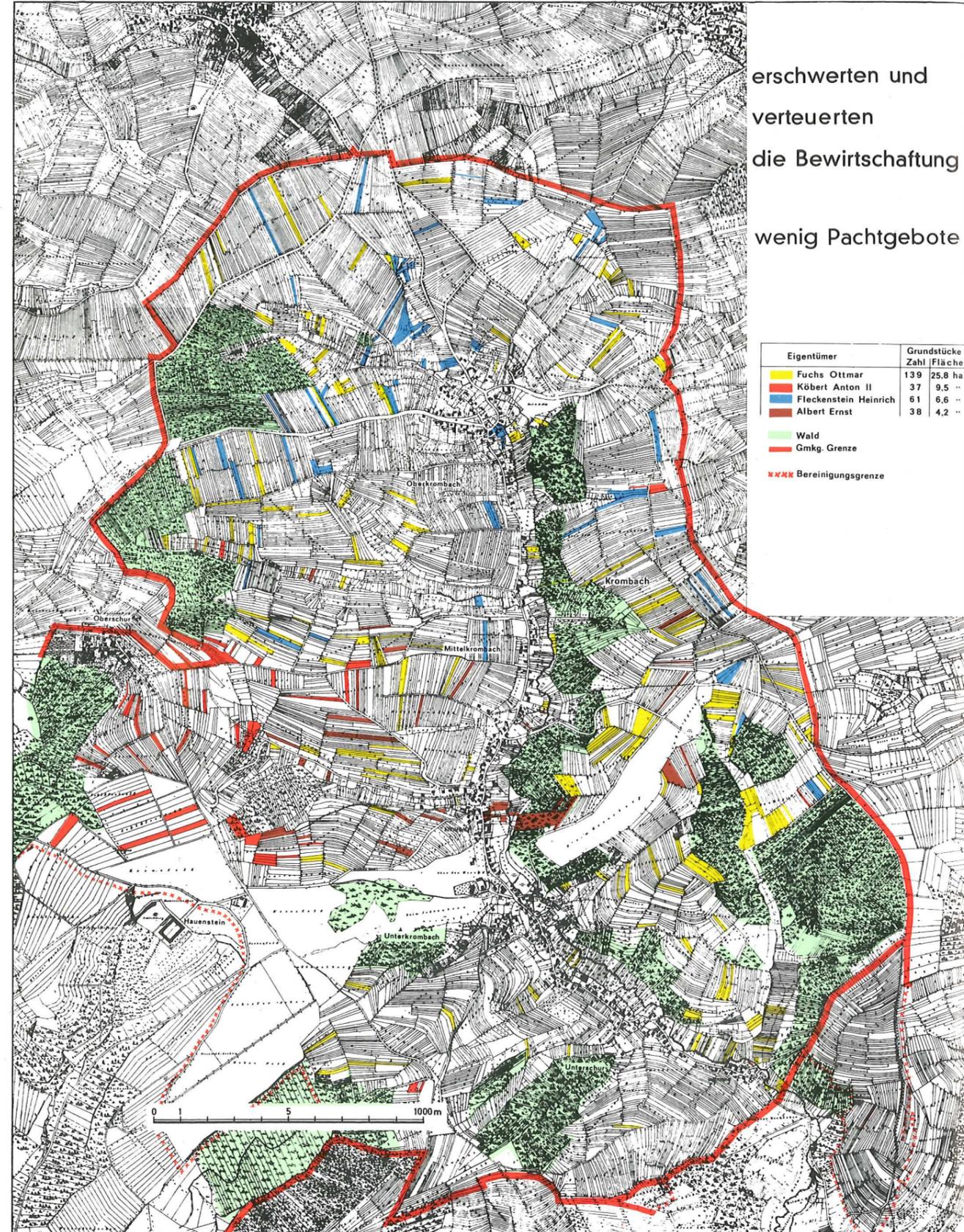
Durch die Maßnahmen im Ortsbereich wurden die Lebensbedingungen verbessert und ein Anreiz für das Leben in der ländlichen Gemeinde gegeben.

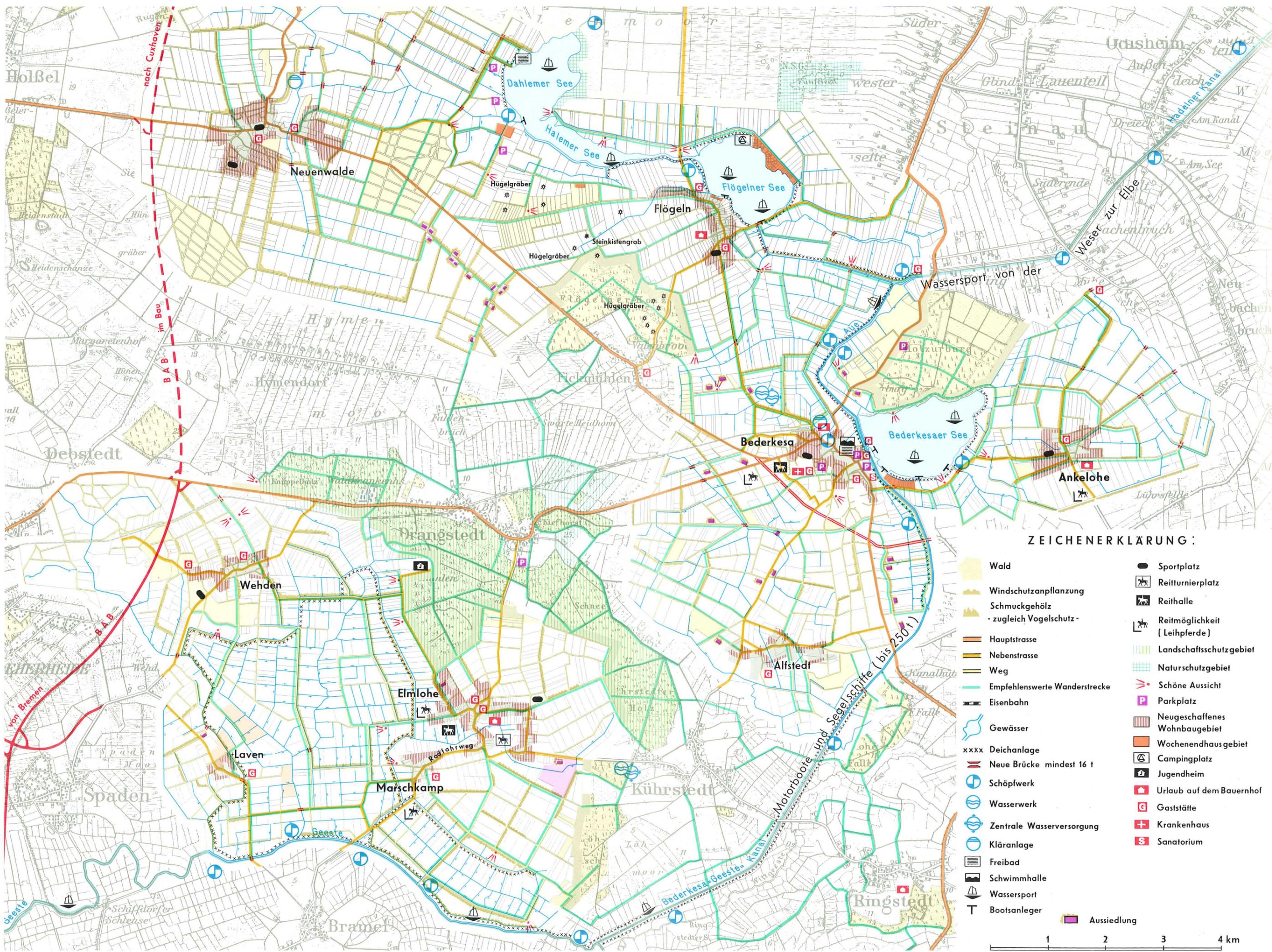
# VOR DER FLURBEREINIGUNG

## DIE GEMARKUNG BEGANN BRACHZUFALLEN



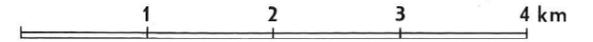
## STREU - UND SPLITTERBESITZ





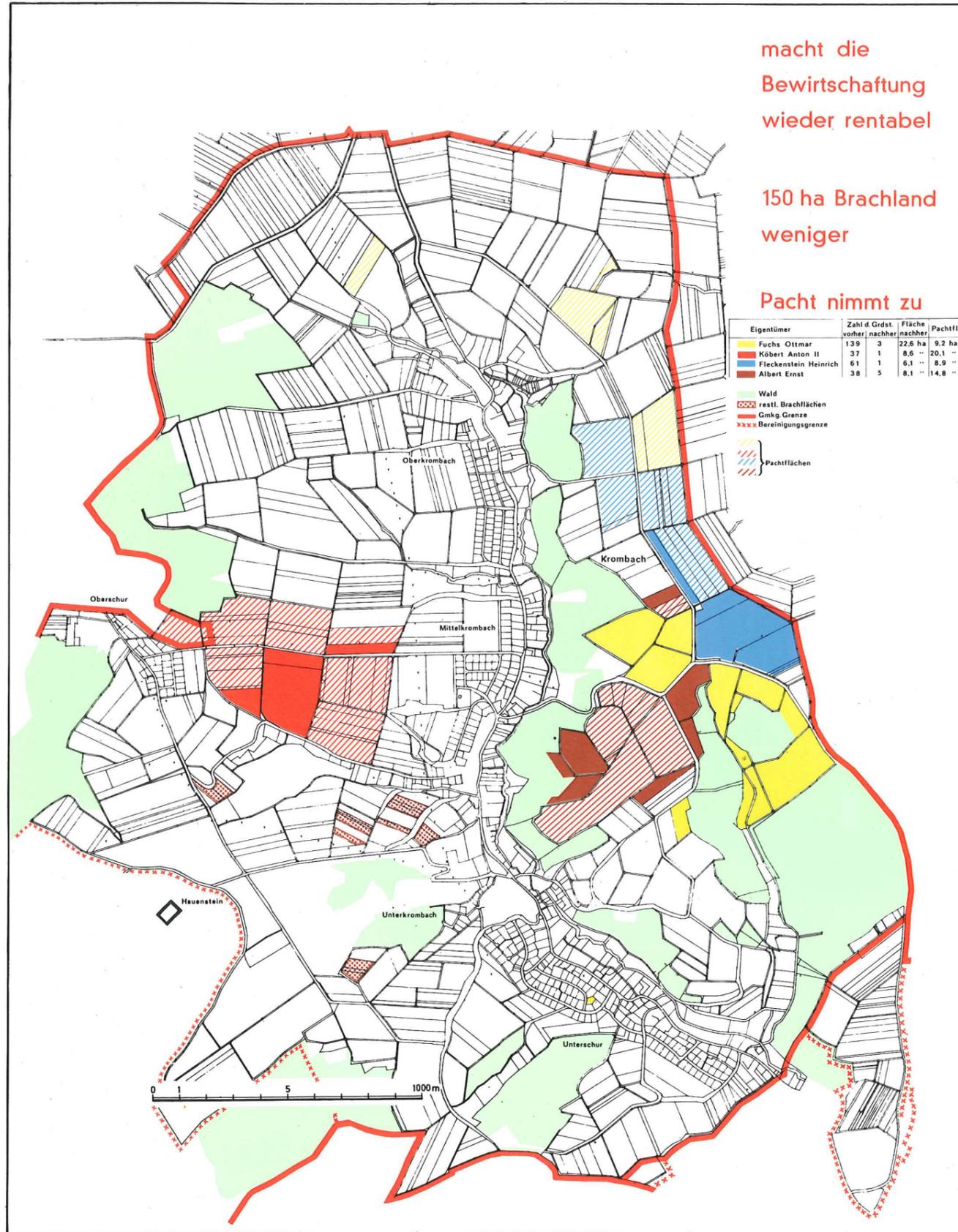
**ZEICHENERKLÄRUNG :**

- |  |                               |  |                               |
|--|-------------------------------|--|-------------------------------|
|  | Wald                          |  | Sportplatz                    |
|  | Windschutzanpflanzung         |  | Reitturnierplatz              |
|  | Schmuckgehölz                 |  | Reithalle                     |
|  | - zugleich Vogelschutz -      |  | Reitmöglichkeit (Leihpferde)  |
|  | Hauptstrasse                  |  | Landschaftsschutzgebiet       |
|  | Nebenstrasse                  |  | Naturschutzgebiet             |
|  | Weg                           |  | Schöne Aussicht               |
|  | Empfehlenswerte Wanderstrecke |  | Parkplatz                     |
|  | Eisenbahn                     |  | Neugeschaffenes Wohnbaugebiet |
|  | Gewässer                      |  | Wochenendhausgebiet           |
|  | Deichanlage                   |  | Campingplatz                  |
|  | Neue Brücke mindest 16 t      |  | Jugendheim                    |
|  | Schöpfwerk                    |  | Urlaub auf dem Bauernhof      |
|  | Wasserwerk                    |  | Gaststätte                    |
|  | Zentrale Wasserversorgung     |  | Krankenhaus                   |
|  | Kläranlage                    |  | Sanatorium                    |
|  | Freibad                       |  | Aussiedlung                   |
|  | Schwimmhalle                  |  |                               |
|  | Wassersport                   |  |                               |
|  | Bootsanleger                  |  |                               |

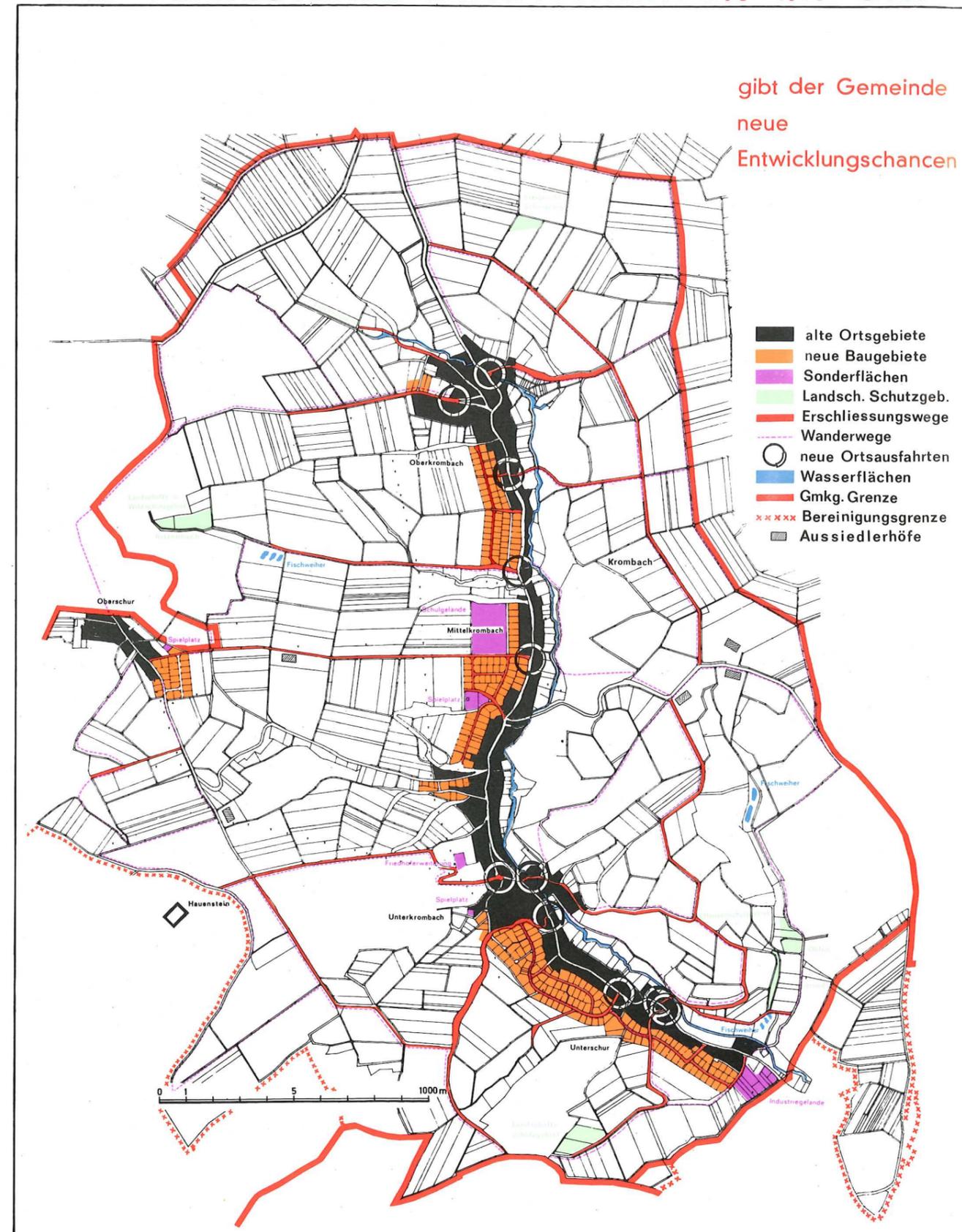


# NACH DER FLURBEREINIGUNG

## DIE NEUE BODENORDNUNG



## DIE VERBESSERTE INFRASTRUKTUR IM ORT



### **Gruppen-Flurbereinungsverfahren Bederkesa, Krs. Wesermünde**

— Ein Beitrag der Flurbereinigung zur Förderung der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft —

#### **Lage im Raum:**

Im Küstengebiet zwischen den Mündungen von Elbe und Weser, etwa 20 km nordöstlich von Bremerhaven.

#### **Landschaft:**

Geprägt durch den Wechsel von Grünland, Moor, Geest, Wäldern und Seen. Bis zur Durchführung grundlegender wasserwirtschaftlicher Maßnahmen unterlagen große Niederungsflächen dem Tideeinfluß der Nordsee. Der vor reizvoller Waldkulisse gelegene Bederkesaer See ist durch die Geeste und Kanäle, die für Motorboote und Segelschiffe schiffbar sind, sowohl mit der Weser als auch mit der Elbe verbunden.

#### **Landwirtschaft und ihre Förderung durch Flurbereinigung:**

Die Grundlagen der vorherrschenden Grünlandwirtschaft wurden durch Ausschaltung des Tideinflusses sowie durch Maßnahmen der seit 1954 eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren (6 Verfahren mit insgesamt rd. 14 000 ha Verfahrensfläche und 2 300 Teilnehmern) wesentlich verbessert, wodurch insbesondere die Rindfleischherzeugung gesteigert und die im Gebiet traditionell beheimatete Pferdezucht beachtlich belebt wurden.

Die Flurbereinigungsverfahren haben zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen beigetragen durch:

- Schaffung eines Netzes leistungsfähiger Wirtschaftswege
- Binnenentwässerung
- Aussiedlung von 32 landwirtschaftlichen Betrieben
- Zusammenlegung und Planformverbesserung
- Förderung der Bodenmobilität

#### **Förderung der Landschaftspflege:**

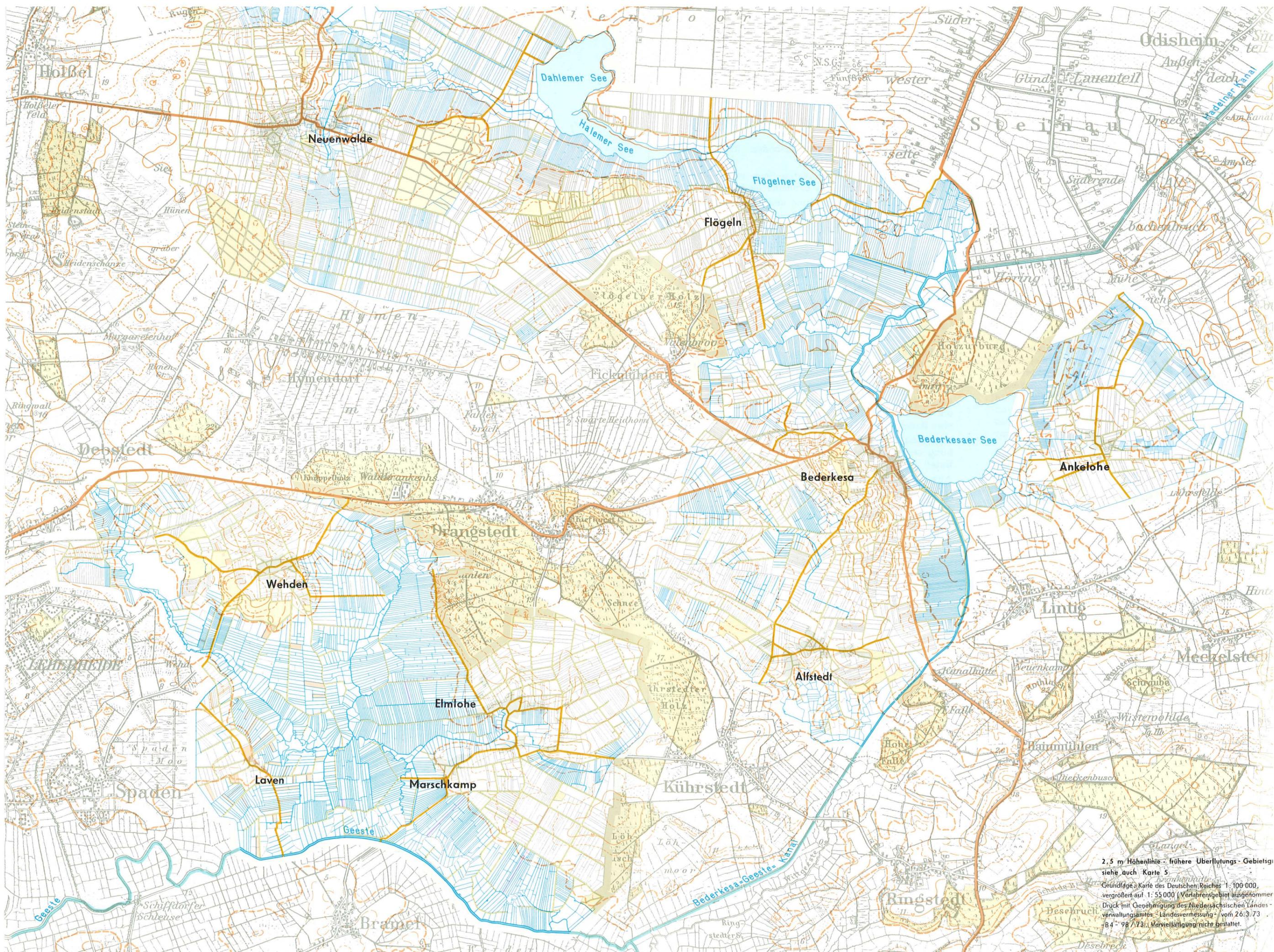
- Anlage von Windschutzpflanzungen sowie Begleitpflanzungen an Wegen (insgesamt 141 km) unter

Einbeziehung vorhandener Gehölze, Eingrünung der Aussiedlungsgehölze

- Flächenbereitstellung für die Anlage von Vogelschutz- und Schmuckgehölzen
- Aussonderung von Grenzertragsböden (teilweise Bereitstellung zur Aufforstung)
- Bereitstellung von 2 verlandeten Seen einschließlich Uferstreifen (15 ha) als Landschaftsschutzgebiet
- Mitwirkung bei der Abgrenzung und Sicherung von weiteren Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Bodendenkmalen (Hünengräber)

#### **Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft (Wandern, Wassersport und Reiten):**

- Verbesserung der überörtlichen Verkehrsbedingungen durch Flächenbereitstellung für 3 km Bundesautobahn, 11 km Neuanlage und Begradigung von Landes- und Kreisstraßen sowie für 10 neue Ortsverbindungsstraßen (= 41 km)
- Förderung der Ortsentwicklung durch Entlastung der Ortslagen (32 Aussiedlungen), Ausweisung und Erschließung von Baugebieten sowie Sportanlagen, Ausweisung von Gelände für eine zentrale Wasserversorgung, für Friedhofserweiterungen sowie für ein Hallen- und Freischwimmbad (Bederkesa) und eine Badestelle am Dahlemer See
- Schaffung von Ringwanderwegen unter Einbeziehung von Wirtschaftswegen und Brücken über Vorfluter
- Ausweisung von Reit- und Fahrradwegen
- Schaffung von Parkplätzen an Ausgangspunkten für Wanderungen sowie Freigabe von Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr zum Erreichen dieser Plätze
- Ausweisung von Wochenendhausgebieten in Anpassung an die Landschaft
- Belebung des Interesses von Landwirten, aktiv an der Erhaltung und Gestaltung einer Freizeit-Landschaft mitzuwirken sowie Möglichkeiten des Zuerwerbs (Urlaub auf dem Bauernhof, Reitmöglichkeiten) auszunutzen.



2,5 m Höhenlinie - frühere Überflutungs-Gebietsgrenze  
siehe auch Karte 5  
Grundlage: Karte des Deutschen Reiches 1:100 000,  
vergrößert auf 1:55 000 (Verfahrensbereich ausgenommen)  
Druck mit Genehmigung des Niedersächsischen Landes-  
verwaltungsamtes - Landesvermessung - vom 26.3.73  
-B4-98/73; Vervielfältigung nicht gestattet.

### Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung

- Heft 1: ROHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7,50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweibertreibungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.

- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: ROHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RUHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobjektanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 6,—.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Landschriften Verlag, Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.

- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 46: TOROK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 11,—.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-O, Gerokstraße 19. DM 8,50.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-O, Gerokstraße 19. DM 3,50.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 6,80.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 13,50.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 17,50.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest. Landschriften-Verlag GmbH., Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 7,50.
- Heft 55: KROËS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozial-ökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 14,50.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 12,—.
- Heft 57: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 18,—.
- Heft 58: MOSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen — Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinungsverfahren. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 14,—.
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PRÖLLOCHS: Kosten der Weinbergsflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 9,50.
- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 8,50.
- Heft 61: HOTTES: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. Landwirtschaftsverlag GmbH., Hilstrup (Westf.). DM 13,—.

## Verzeichnis der bisher erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung

Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.  
Jahresbericht 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962. Daco-Verlag,  
Stuttgart.

PABSCH: Vorplanung Rotenhain. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler,  
Kreis Birkenfeld/Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich  
(Westf.).

BOTHE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage). Verlag Eugen  
Ulmer, Stuttgart.

BOTHE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage). Verlag Eugen  
Ulmer, Stuttgart.

Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar  
für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955). Daco-Verlag, Stuttgart.

STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestal-  
tung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage). Daco-Verlag, Stuttgart.

STEUER/ENSTIPP/  
SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestal-  
tung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage). Daco-Verlag, Stuttgart.

Flurbereinigung. Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-  
Westfalen. Druckerei Götzky, Bonn.

KUSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stutt-  
gart.

TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesun-  
dung der Gemeinden. Druckerei Götzky, Bonn.

THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die  
Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich  
(Westf.).

Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Wein-  
baugebieten der Bundesrepublik Deutschland. Kleins Druck- und  
Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.).

BOTHE: Landwirtschaft und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stutt-  
gart.

WEINZIERL: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrs-  
gemeinden. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4403 Hiltrup (Westf.).

KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach), Landwirtschafts-  
verlag GmbH, 4403 Hiltrup (Westf.).

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der  
Wege- und Gewässerplan). Landwirtschaftsverlag GmbH, 4403 Hil-  
trup (Westf.).

Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. Druck:  
Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg.

SCHÄFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden.

AVA — Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur  
in Hessen e. V., 62 Wiesbaden.